

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1415/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV731 "Hotel am Gothaer Platz" - Einleitungs- und
Aufstellungsbeschluss, Billigung der Grundzüge der Wettbewerbsauslobung

Genauere Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 16.08.2019 für das Vorhaben "Hotel am Gothaer Platz" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für den Bereich nordöstlich des Gothaer Platzes soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan BRV731 "Hotel am Gothaer Platz" aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen des Geltungsbereiches (Anlage 2) umgrenzt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hotelkomplexes mit ergänzenden Dienstleistungsangeboten,
- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes zur Stärkung der Nahversorgung im Quartier,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Festsetzung einer neuen Bauflucht zur Raumbildung entlang der neuen Erschließungsstraße,
- Sicherung der notwendigen Flächen für den ruhenden Verkehr, für Fahrradstellplätze und Stellplätze für E-Mobilität,
- Architektonische Gestaltungsvorgaben für das Gebäudeensemble,
- Berücksichtigung der Prinzipien des ökologischen, energieeffizienten und klimagerechten Bauens,
- Sicherung ausreichender begrünter, qualitätvoller Freiflächen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets BRV468 "Brühl" gebietsbezogen konkretisiert werden.

03

Die Grundzüge der Wettbewerbsauslobung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV731 "Hotel am Gothaer Platz" gemäß Anlage 3 werden beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1521/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV732 "Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger
Allee 59"; Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV642 "Pflegeheim – Magdeburger Allee 59" (Stadtratsbeschluss Nr. 1321/12 vom 07.11.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 22 am 14.12.2012) wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.

02

Der Beschluss über die Billigung des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV642 "Pflegeheim – Magdeburger Allee 59" (Stadtratsbeschluss Nr. 0485/13. vom 11.09.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 16 am 03.10.2013) wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.

03

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 13.06.2019 für das Vorhaben "Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger Allee 59" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

04

Für den Bereich Magdeburger Allee 59 soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV732 "Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger Allee 59"; aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt (siehe Anlage 2).

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit im Blockinnenbereich zu errichtenden Gebäudeteilen
- Bewältigung der Konflikte insbesondere der Lärmimmissionen
- Sicherung einer adäquaten Gestaltung und Qualität hinsichtlich Städtebau und Architektur
- Verbesserung des Wohnumfeldes im Blockinnenbereich durch angemessene Gestaltung der Freiflächen
- Regelung der Art und des Maßes der baulichen Nutzungen

05

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

06

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ANV732 "Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger Allee 59"; in seiner Fassung vom September 2019 (Anlage 2) und die Vorhabenbeschreibung (Anlage 3) werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt.

07

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV732 "Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger Allee 59" und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2187/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

Befragung "Die neue Schulanmeldung für das Schuljahr 2020/21"

Genaue Fassung:

01

Entsprechend der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung vom 15. Juni 2016 § 8 Absatz 2, wird die Genehmigung der Durchführung einer Elternbefragung mit dem Titel "Die neue Schulanmeldung für das Schuljahr 2020/21" erteilt.

02

Der Stichprobenumfang für die Lebenslagenenerhebung wird auf ca. 2.100 Probanden festgelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2285/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

Sicherstellung von Stellplätzen für Car Sharing am Hauptbahnhof

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Car-Sharing Stellplätze im Umfeld des Hauptbahnhofes mindestens im Umfang des bestehenden Angebotes zu erhalten.

02

Der Oberbürgermeister prüft darüber hinaus, welche städtischen Flächen, insbesondere bei Neuplanungen und Neuschaffung von Parkplätzen, in ganz Erfurt für weitere Car-Sharing-Angebote berücksichtigt werden können.

03

Die Ergebnisse der Prüfung werden dem zuständigen Fachausschuss spätestens zum Herbst 2020 vorgelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2328/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum ersten Entwurf der Fortschreibung des
Regionalplanes Mittelthüringen

Genaue Fassung:

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum ersten Entwurf der Fortschreibung
des Regionalplanes Mittelthüringen gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2468/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

Klima-Pavillon als inhaltliche Ergänzung zum Projekt Heat-Resilient-City

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz mit dem Ziel aufzunehmen, im BUGA-Jahr 2021 oder im Folgejahr, in Ergänzung zum Projekt „Heat-Resilient-City“, Standortpartner des „Klima-Pavillons“ der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH (ThEGA) zu werden.

02

Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister beauftragt einen Standort am Hanseplatz für den „Klima-Pavillon“ zu prüfen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2708/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

Besetzung der Sachkundigen Bürger*innen für die Fraktion Mehrwertstadt in den
Ausschüssen FRV und BUGA

Genaue Fassung:

Die Besetzung der sachkundigen Bürger*innen für die Fraktion Mehrwertstadt wird wie folgt beschlossen:

Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben: Herr Alexander Hesse.

Ausschuss Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt: Herr Bodo Remus.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0205/20 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

Änderung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017-2021

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Änderungen des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021 (DS 1972/16), im Abschnitt F "Maßnahmeplanung". Der Maßnahmepunkt I im Tabellenabschnitt "Fach- und zielgruppenspezifische Angebote" wird um befristete Angebote bis zum 31.12.2020 der Schulsozialarbeit gemäß Anlage 1 dieser Drucksache ergänzt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0288/20 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

Besetzung im Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung und den
Werkausschüssen

Genaue Fassung:

Die Besetzung in den Ausschüssen Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung,
Werkausschuss Entwässerungsbetrieb, Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb,
Werkausschuss Theater Erfurt, Werkausschuss Thüringer Zoopark Erfurt, Werkausschuss
Multifunktionsarena Erfurt wird wie folgt geändert:

Ausschussmitglied (bisher):	Frau Laura Wahl
Ausschussmitglied (neu):	Herr Sebastian Hilgenfeld

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0290/20 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

**Besetzung sachkundiger Bürger im Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und
Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt**

Genaue Fassung:

**Als zweiter Sachkundiger Bürger im Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und
Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt, wird für die Fraktion BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN**

Herr Philipp Bednarski

berufen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0291/20 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

**Neubesetzung Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Mittelthüringen**

Genauere Fassung:

01

Frau Leonie Freitag wird als übrige Verbandsrätin in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen abberufen.

02

Herr Sebastian Hilgenfeld wird als übriger Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen neu entsandt.

03

Frau Laura Wahl wird als stellvertretende übrige Verbandsrätin in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0333/20 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
05.03.2020

Besetzung Ausschuss Bildung und Kultur; Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt
sowie Stellvertreter in den Ausschüssen

Genauere Fassung:

01

Die Besetzung im Ausschuss Bildung und Kultur wird wie folgt geändert:

Ausschussmitglied (alt):	Dr. Cornelia Klisch
Ausschussmitglied (neu):	Dr. Holger Poppenhäger

02

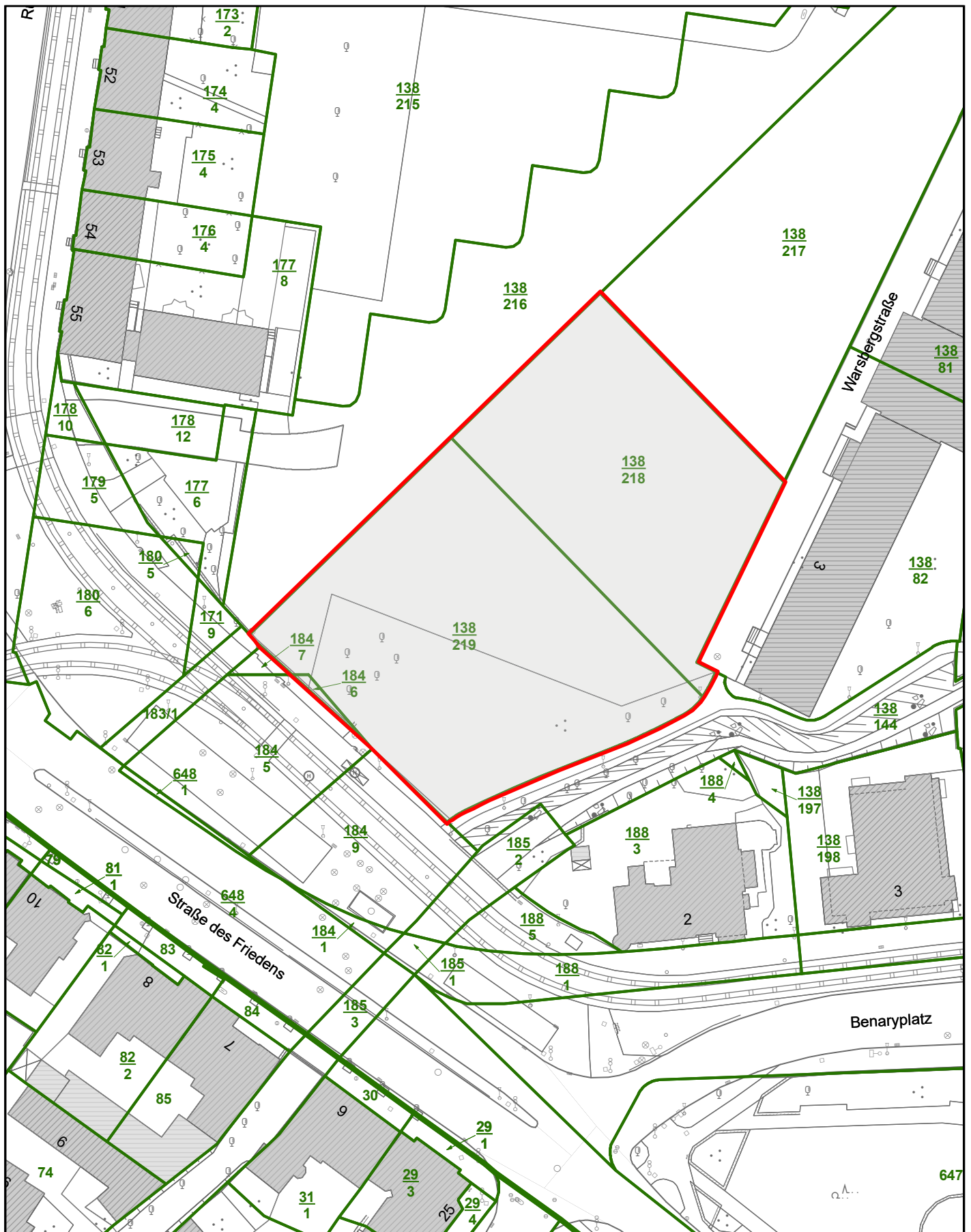
Die Besetzung im Ausschuss Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt wird wie folgt geändert:

Ausschussmitglied (alt):	Dr. Cornelia Klisch
Ausschussmitglied (neu):	Dr. Holger Poppenhäger

03

Die Vertretungsregelung für die in der Anlage 1 genannten Ausschussmitglieder wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister





Realisierungswettbewerb "Hotel am Gothaer Platz"

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV731 "Hotel am Gothaer Platz"

Grundzüge der Wettbewerbsauslobung

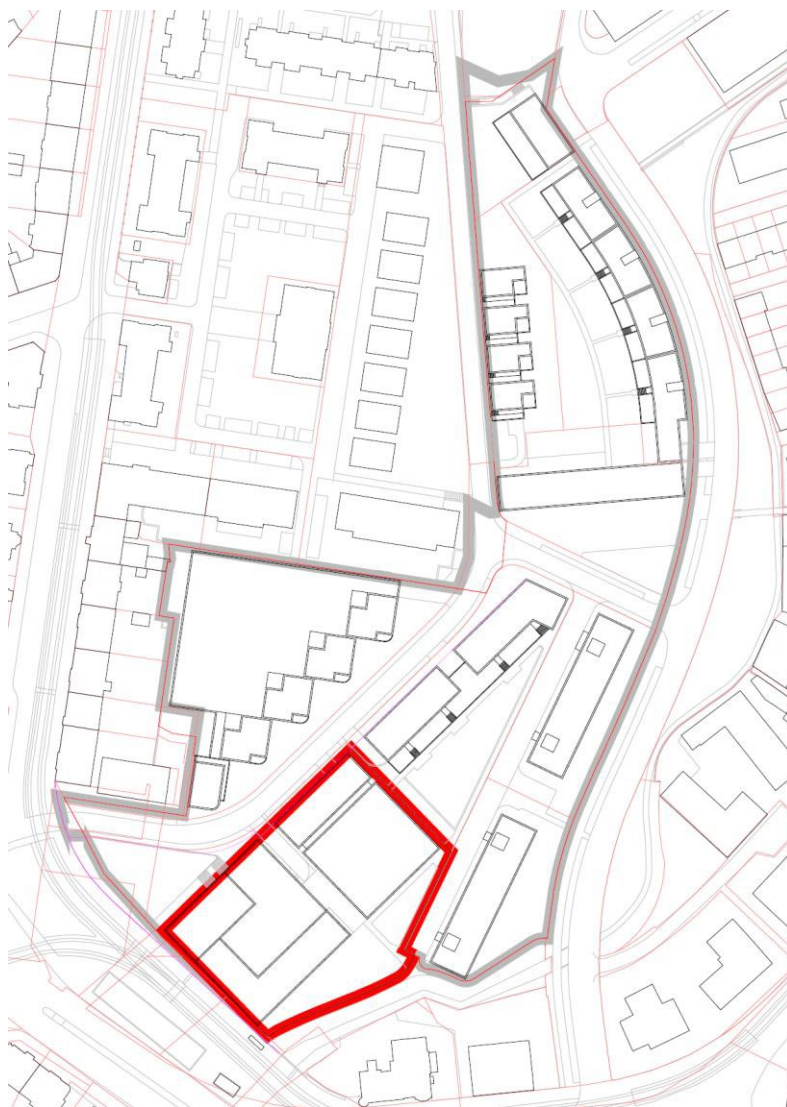
Stand: 28.08.2019
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 05.03.2020

1 Allgemeines

Anlass und Ziel

Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH entwickelt als Flächeneigentümerin seit 1995 das Stadtquartier Erfurt-Brühl. Den Abschluss der städtebaulichen Revitalisierung des ehemaligen Gewerbestandortes bildet das Areal am Gothaer Platz. Im Jahr 2012 wurde für den Teilbereich des Brühls ein städtebauliches Gutachterverfahren durchgeführt. Als wesentliche Nutzungsabsichten wurden die Entwicklung von Wohnbauflächen, ein Hotelstandort und eine Einzelhandelseinrichtung für diesen Bereich definiert.

Das Wettbewerbsgebiet, welches sich innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes BRV493 "Brühl-Süd" befindet, umfasst insgesamt ca. 0,6 ha. Aufbauend auf dem städtebaulichen Rahmenplan beabsichtigt der Auslober an diesem Standort ein Gebäudeensemble mit einer untergelagerten Tiefgarage zu errichten. Der repräsentative Gebäudebereich (Flurstück 138/219) am Gothaer Platz mit seiner städtebaulichen Dominante ist dabei für eine Hotelnutzung mit integriertem Lebensmittelmarkt vorgesehen. Ergänzt wird das Nutzungsspektrum auf dem Flurstück 138/218 durch Büros/ Praxen und ein Fitnessstudio.



Auslober

Auslober ist die Erfurt GP1 Verwaltungsgesellschaft mbH, Pettenkofenstr. 24, 80336 München.

Verfahrensart

Das Verfahren wird als einphasiger, nicht offener, anonymer Wettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren gemäß § 3 (3) RPW 2013 (Einladungswettbewerb) durchgeführt. Es handelt sich um einen hochbaulichen Realisierungswettbewerb.

Teilnehmer

Zur Teilnahme werden insgesamt 10 renommierte, leistungsfähige Architekturbüros eingeladen. Vier Planungsbüros werden aufgrund ihrer Qualifikation vorab durch den Auslober in Abstimmung mit der Stadtverwaltung ausgewählt und zur Teilnahme aufgefordert. Sechs Büros mit Referenzen im Hotelbau und im Neubau von Lebensmittelmärkten werden in einem vorgeschalteten Bewerbungsverfahren ausgewählt. Die Auswahl dieser Teilnehmer erfolgt durch ein Auswahlgremium mit Vertretern des Auslobers und der Stadt.

Preisgericht

Die stimmberechtigte Jury setzt sich aus je 3 - Fach- und Sachpreisrichtern -zzgl. zwei Vertretern- zusammen.

Die Sachpreisrichter setzen sich aus einem Vertreter der Stadt Erfurt und zwei Vertretern des Auslobers zusammen. Die zukünftigen Betreiber des Hotels und des Lebensmittelmarktes, Vertreter des Eigentümers, der Denkmalschutzbehörden, der Verwaltung der Stadt Erfurt sowie zwei Vertreter des Stadtrats (SBUKV-Vorsitzender und Stellvertreterin) sind als Sachverständige hinzuzuziehen.

Die Jury wird durch eine*n Sachverständige*n aus dem Bereich ökologisches und nachhaltiges Bauen beraten.

Wettbewerbssumme

Die Höhe des Preisgeldes richtet sich nach der RPW 2013 und wird im Vorfeld mit der Architektenkammer Thüringen abgestimmt.

Weitere Beauftragung

Das Preisgericht gibt mit dem Preisgerichtsprotokoll eine Empfehlung zur weiteren Beauftragung. Unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts verpflichtet sich der Auslober einen der Preisträger mit den weiteren hochbaulichen Planungsleistungen gemäß § 34 HOAI bis einschließlich LP 5 Ausführungsplanung und künstlerischer Oberbauleitung zu beauftragen.

2 Rahmenbedingungen

Wettbewerbsgebiet

Das Wettbewerbsgebiet befindet sich südwestlich der Altstadt von Erfurt und liegt im Viertel der Brühler Vorstadt, am Verkehrsknoten Gothaer Platz.

Das Bearbeitungsgebiet umfasst die Flurstücke 138/219, 138/218 und 184/6 der Flur 147 in der Gemarkung Erfurt-Mitte. Die Fläche ist ca. 5.660 m² groß.

Unmittelbar östlich angrenzend an das Wettbewerbsgebiet verläuft der Bergstrom mit den zu erhaltenden Grünstrukturen sowie das Areal des Technischen Rathauses der Stadt Erfurt. Es befindet sich in den 8-geschossigen Bürogebäuden. Nördlich des Wettbewerbsgebietes ist ein Bauvorhaben in Vorbereitung, welches in einer 5-geschossigen Bauweise Mietwohnungen vorsieht. Die westliche Grenze stellt das Flurstück 138/216 dar, welches auch die Planstraße Warsbergstraße, die im Zuge des rechtskräftigen Bebauungsplanes BRV493 "Brühl Süd, Teil A" definiert ist, beinhaltet.

Eigentumsverhältnisse

Der Auslober hat über die Flurstücke einen Kaufvertrag abgeschlossen.

Städtebauliches Gefüge

Prägend für das Wettbewerbsgebiet ist die zentrale Lage am Verkehrsknoten Gothaer Platz. Dieser entstand im Zuge der gründerzeitlichen Stadterweiterung als südlicher Gelenkpunkt zwischen Ringstraße und der aus Gotha kommenden Landstraße. Stadträumlich wirken auf das Plangebiet vielfältige, sehr heterogene Bebauungsstrukturen. Mit der südlichen Begrenzung des Gothaer Platzes öffnet sich eine gründerzeitliche viergeschossige Bebauung zum Kernbereich der Erfurter Altstadt. Die bei den östlich des Plangebiets befindlichen 8-geschossigen Baukörper des Technischen Rathauses, zeugen dagegen noch von der ehemals gewerblich geprägten Nutzung des Quartiers.

Die für das geplante Vorhaben relevante rechtskräftige Bebauungsplanung des BRV493 "Brühl-Süd, Teil A" nimmt das Motiv der bestehenden Blockrandbebauung als Grundstruktur auf. Und auch das nördlich angrenzende in Planung befindliche Gebäude entspricht diesem städtebaulichen Duktus.

Verkehr und Erschließung

Die zukünftige Erschließung des Wettbewerbsgebietes erfolgt über die geplante Fortführung der Warsbergstraße von der Bonemilchstraße zur Rudolfstraße. Die Zufahrtsbereiche für den zukünftigen Einzelhandels- und Hotelstandort sind mit dem vorliegenden Schallgutachten, welches im Rahmen des BRV493 "Brühl-Süd, Teil A" erstellt wurde, sowie der Ausführungsplanung Erschließung abschließend definiert.

Die neue Warsbergstraße wird als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Mit der neuen Erschließung ergeben sich zwischen der künftigen Verkehrsfläche und der Baufläche Freiräume, die entsprechend den angrenzenden Nutzungen zu attraktiven öffentlichen Räumen gestaltet werden sollen.

Dem Baufeld am Gothaer Platz unmittelbar vorgelagert ist die Stadtbahnhaltestelle 2 und 4, über den auch der Radverkehr geführt wird. Des Weiteren führt vom Gothaer Platz aus entlang des Bergstroms ein Fuß- und Radweg in Richtung Technisches Rathaus.

Freiraumstruktur

Das Gebiet wird aktuell als Parkplatz bzw. Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und ist zu großen Teilen durch Schotterflächen gekennzeichnet. Es verfügt über keine erhaltenswerten Grünstrukturen. Östlich des Plangebiets verläuft der offen geführte Bergstrom mit seinen grünen Uferbereichen.

Westlich an das Wettbewerbsgebiet angrenzend sehen die städtebaulichen Planungen einen öffentlichen Platz als Bindeglied zwischen dem Gothaer Platz und dem sich anschließenden Stadtquartier vor. Die Gestaltung dieses öffentlichen Raumes soll über einen freiraumplanerischen Wettbewerb entschieden werden. Die für das Hotelvorhaben relevanten städtebaulichen Zielvorstellungen beinhalten eine direkte, prägnante und barrierefreie fuß- und radläufige Wegeverbindung, welche die Lücke zwischen dem Gothaer Platz und dem Theaterplatz schließt und somit an das bereits vorhandene Wegesystem zum Dom anknüpft.

Topographie

Zwischen dem Gothaer Platz und dem Wettbewerbsgebiet befindet sich ein Geländesprung, der sich zwischen 1 und 3 m bewegt. Dieser Geländesprung stellt gleichzeitig die südliche Bearbeitungsgrenze dar. Ansonsten ist das Plangebiet relativ eben.

Umweltbelange

Klima

Hinsichtlich der Umweltbelange ist für den Standort das vorliegende Klimagutachten des BRV493 "Brühl-Süd, Teil A" zu berücksichtigen. Am Gothaer Platz endet das aus Südwest kommende Kaltluft- und Belüftungssystem und unter diesen Rahmenbedingungen sind die Kaltluftströme, der Luftstrom und die Besonnung im Vorfeld betrachtet worden. Aufgrund der bereits vorhandenen Baudichte und der geplanten Bebauung des Quartiers Brühl-Süd können sich im Plangebiet jedoch keine Luftleitbahnen ausbilden. Hinsichtlich des Windkomforts, das heißt der Gestaltung von Außenaufenthaltsbereichen, bestehen keine Einschränkungen.

Fauna

Im Vorfeld der Planung erfolgte bereits die Begutachtung zum Vorkommen von Zauneidechsen. Dabei wurden keine Vorkommen dokumentiert.

Lufthygiene

In einem weiteren Gutachten wurden die Auswirkungen der städtebaulichen Planung und die damit verbundenen prognostizierten Verkehrsbelastungen auf die *Lufthygiene* untersucht. Im Ergebnis werden die zulässigen Grenzwerte unterschritten und damit sind keine Maßnahmen erforderlich. Zu berücksichtigen ist jedoch die im gesamten Stadtgebiet von Erfurt geltende Fernwärmesatzung. Damit ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen ausgeschlossen.

Boden

Das Wettbewerbsgebiet stellt eine ehemalige gewerblich genutzte Brachfläche dar, die für eine temporäre Stellplatznutzung geschottert wurde. Mit dem Abbruch erfolgte eine Altlastensanierung. Das mit den durchgeführten Maßnahmen erreichte Niveau an verbliebenen Restkontaminationen entspricht dem typischerweise in anthropogenen Gebieten vorhandenen Kontaminationen. Die geplante Nutzung wird dadurch nicht eingeschränkt. Das Wettbewerbsgebiet liegt in einer Flussaue mit einem jahreszeitlich schwankenden durchschnittlichen Grundwasserspiegel bei ca. -2,30 m.

Planungsrechtlicher Rahmen

Das Wettbewerbsgebiet ist Bestandteil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes BRV493 "Brühl-Süd", der sich im Verfahrensstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden befindet (durchgeführt November 2013). Für einen Teilabschnitt wurde das Bebauungsplanverfahren als BRV493 "Brühl-Süd, Teil A" weitergeführt und im Oktober 2018 zur Rechtskraft gebracht. Für das nördlich an das Plangebiet angrenzende Grundstück wurde aktuell der Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitet, der als Zielstellung ein fünfgeschossiges Wohngebäude mit 64 Mietwohnungen zum Inhalt hat.

Aufbauend auf dem Vorentwurf des BRV493 ist zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Bebauung des Plangebiets die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Grundlage für dessen Festsetzungen ist das Wettbewerbsergebnis. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient als Steuerungsinstrument zur städtebaulichen und architektonischen Qualitätssicherung.

Die zu überplanende Fläche befindet sich weiterhin im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet BRV468 "Brühl". Damit unterliegt das geplante Vorhaben dem besonderen Städtebaurecht gem. §§ 136 bis 191 BauGB und bedarf einer sanierungsrechtlichen Genehmigung.

3 Aufgabenstellung

Der Auslober sowie der Hotelbetreiber und der Einzelhandelsmieter erwarten im Zuge des Realisierungswettbewerbes für die ca. 0,6 ha große Fläche qualitätvolle, realisierbare Entwürfe für die Entwicklung eines städtebaulichen Gesamtensembles, bestehend aus einem Hotel mit integriertem Supermarkt und ergänzenden Nutzungen wie medizinische Versorgung, Fitnessstudio und Büros, einschließlich der hierfür erforderlichen Stellplätze. Auftakt und zentrales Element bildet das Hotel mit integrierter Einzelhandelsnutzung am Gothaer Platz, welches den heute unstrukturierten und der Erschließung dienenden Platz stadträumlich wieder fasst, als repräsentativen Stadteingang von Westen her definiert und die fehlende stadtstrukturelle Verbindung zwischen der Altstadt und den westlichen Stadtteilen wieder herstellt. Wesentlich für die Einordnung dieser städtebaulichen Dominante ist der Erhalt der Blickbeziehungen sowohl von der Gothaer Straße in Richtung Dom und Severi-Kirche als auch von der Cyriaksburg in Richtung Petersberg.

Hinsichtlich der Einbindung der Baustruktur in die Umgebung besteht aufgrund der bereits vorhandenen öffentlichen Räume am Gothaer Platz sowie dem in den Grünraum integrierten Fuß- und Radweg entlang des Bergstromes ein gestalterisches Erfordernis für die Übergangsbereiche. Diese stehen in einem engen Verhältnis zu den jeweiligen Nutzungen und ihren Zugängen.

Städtebauliches Konzept

Die Grundlage für die geplante Entwicklung stellt der städtebauliche Rahmenplan zur Revitalisierung des Standortes aus dem Jahr 2015 vom Büro UmbauStadt aus Weimar dar. Zielstellung ist es, im Sinne einer kompakten Stadt in innerstädtischer Lage ein verdichtetes und hochwertiges Stadtquartier zu etablieren. In Anbetracht dieser Ausgangslage werden folgende städtebaulichen Zielstellungen mit dem Wettbewerb verfolgt:

- Einordnung einer städtebaulichen Dominante zur Definition des Stadteingangs,
- Realisierung eines Hotelstandortes in zentraler Innenstadtlage mit bester ÖPNV-Anbindung,
- Einordnung eines Nahversorgers mit einer max. Verkaufsfläche von max. 1.500 m², entsprechend dem Einzelhandelsgutachten sowie ergänzende quartiersverträgliche Nutzungen

- Berücksichtigung der Prinzipien des ökologischen Bauens (bspw. Holzbau) sowie einer energieeffizienten, klimagerechten Gebäudestruktur und -ausstattung, planerische Auseinandersetzung mit der Möglichkeit von Fassadenbegrünungen,
- Erhalt der Blickbeziehungen Gothaer Straße / Domensemble und Cyriaksburg / Petersberg,
- Fortführung der straßenbegleitenden Baufluchten entlang der Warsbergstraße und des Gothaer Platzes,
- Sicherung einer hohen Freiraumqualität, Ausstattung aller Baukörper mit Dachbegrünung,
- Einordnung der erforderlichen Flächen für den ruhenden Verkehr in die Gebäudestruktur.

Städtebauliche Kubatur

Grundsätzlich ist die im Rahmenplan vorgegebene städtebauliche Konfiguration bei der Planung zu berücksichtigen. Dabei sind die südliche und westliche Gebäudekante der Baukörper entsprechend dem städtebaulichen Entwurf zwingend vorgegeben. Die „inneren“ Baugrenzen können unter Berücksichtigung der Abstandsflächen dagegen verschoben werden, auch eine bauliche Verbindung beider Baukörper ist möglich. Die Breite der vorgesehenen städtebaulichen Dominante auf dem Flst. Nr. 139/219 beträgt in Abwägung der angestrebten Hotelnutzung und den Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie max. 16 m. Hinsichtlich der Höhenvorgaben für diesen Gebäudeteil ist eine maximale Höhe von 239,00 m ü. NHN einzuhalten.



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf UmbauStadt, Überarbeitung Juli 2015

Städtebauliche Kennziffern

Grundstücksgröße:	ca. 5.620 m ²
max. GRZ:	0,7
max. GFZ:	3,0
BGF ohne TG:	max. 16.800 m ²
Gebäudehöhe Flst. 138/218:	min. 215m / max. 217m ü NHN
Gebäudehöhe Flst. 138/219:	Sockelgeschoss: min. 207m / max. 208 m über NHN, Baukörper am Gothaer Platz: min. 220m/ max. 222 m über NHN, städtebauliche Dominante: max. 239 m über NHN.

Nutzungskonzept

1. Hotelnutzung: 180 Zimmer (Flst. 138/219)
2. Lebensmittelmarkt mit Bäckerei: Gesamtverkaufsfläche max. 1.500 m² (Flst. 138/219)
3. Bürogebäude / Praxen / Fitnessstudio (Flst. 138/218)
4. Parkebene EG (Zufahrt Warsbergstraße): die für die Einzelhandelsnutzung erforderlichen Stellplätze, mind. jedoch 50 Stellplätze
5. Parkebene 1-geschossige Tiefgarage: maximal mögliche Anzahl an Stellplätzen bei vollständiger Unterbauung der beiden Baufelder, mindestens jedoch die notwendigen Stellplätze gem. Thüringer Bauordnung unter Einberechnung der Stellplätze im EG

Maßgeblich für das Nutzungskonzept sind die Baubeschreibungen und Mustergrundrisse der Hauptmieter Hotel und Lebensmittelmarkt. Diese bilden eine wesentliche Grundlage für die Wettbewerbsauslobung. Das abschließende Raumprogramm wird für den Wettbewerb noch konkretisiert.

Erschließung

Der Zufahrtsbereich von der neuen Warsbergstraße ist mit der Erschließungsplanung und der 2019 begonnenen Realisierung definiert. Die Andienung der Grundstücke erfolgt über eine gemeinsame Zufahrt sowohl für die Tiefgaragenstellplätze, als auch für die Anlieferung des Einzelhandels und Hotels erfolgen. Der Anlieferungsbereich soll für alle Nutzungen gebündelt werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei einer optimalen nutzungsbezogenen inneren Organisation dieser Verkehrsflächen. Die Zufahrtsbreite zum Grundstück beträgt max. 6,50 m. Sowohl die Anlieferung des Einzelhandels mit LKW als auch die Anfahrbarkeit für die Feuerwehr muss über diese Zufahrt gewährleistet werden.

Lediglich als Idee ist im Zuge der Freiflächengestaltung ein Lösungsvorschlag für die Erschließung des Vorhabengrundstücks im Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden Grundstück des Technischen Rathauses, Flst. 138/82 zu erbringen. Zielsetzung ist hier die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, welches eine gemeinsame, effiziente Lösung für die feuerwehrtechnisch erforderlichen Rettungswege beider Vorhaben beinhaltet. Zu berücksichtigen sind ergänzend die Anordnung 9 PKW-Stellplätzen sowie ein Standort für einen Müllcontainer in unmittelbarer Nähe und zur ausschließlichen Nutzung durch das Technische Rathaus. Aufbauend auf dem Gestaltungsvorschlag müssen im Nachgang zu dem Wettbewerbsverfahren zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Umsetzung zwischen den beiden Eigentümern verhandelt werden.

Der Zugang des Hotels soll sich im südwestlichen Bereich des Gebäudes befinden mit Adressbildung zum Gothaer Platz. Der Supermarkt soll über zwei fußläufige Zugänge verfügen; vom Gothaer Platz

(nur Zugang) und von der Warsbergstraße,(Zu- und Ausgang) im Bereich der Kundenstellplätze.

Zur Vermeidung von Konflikten ist grundsätzlich auf eine Entflechtung der verschiedenen Verkehrsarten (Fußgänger, PKW, Andienung) zu achten.

Ruhender Verkehr

Die Anzahl der erforderlichen Parkplätze ist entsprechend dem Stellplatzschlüssel nach § 49ThürBO im Zusammenhang mit Anlage zu Nr. 49.1.7 VollzBekThürBO mit den jeweiligen Mittelwerten nachzuweisen.

Für den Lebensmittelmarkt sind 20 Fahrradstellplätze innerhalb des Wettbewerbsgebiets nachzuweisen.

Freiflächen

Die Begrünungssatzung der Stadt Erfurt ist bei der Planung grundsätzlich zu berücksichtigen. Weiterhin ist für alle Dachflächen eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind die städtebauliche Dominante des Hotels, sowie Flächen für Dachterrassen (diese dürfen insgesamt max. 250 m² betragen) und technisch notwendige Dachaufbauten.

Ver- und Entsorgung

Die erforderlichen Medienanschlüsse können jeweils für das Flurstück 138/219 und 138/218 über die in der neuen Warsbergstraße neu verlegten Medien erfolgen. Das Wettbewerbsgebiet befindet sich in einem Fernwärmesetzungsgebiet.

Wirtschaftlichkeit

Die maximalen Kosten für die Kostengruppe 300 und 400 betragen für das Hotel 1.600 € netto/m² BGF, für den Lebensmittelmarkt 1.200 € netto/m² BGF und Büro/Fitness/Praxen 1.400 € netto/m² BGF (ohne Tiefgarage). Für die Herstellung von Stellplätzen in der eingeschossigen Tiefgarage sind 18.000 € netto/Stellplatz, für die ebenerdige Parkebene sind 100 € netto/m² und für die maximalen Herstellungskosten der Außenanlage im Realisierungsteil Kostengruppe 500 mit 150 € netto/m² anzusetzen. In den zuvor genannten maximalen Kosten pro m² BGF ist für die Fassade ein maximaler Betrag in Höhe von 200 € netto/m² Fassadenfläche enthalten.



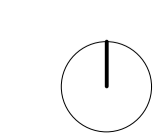
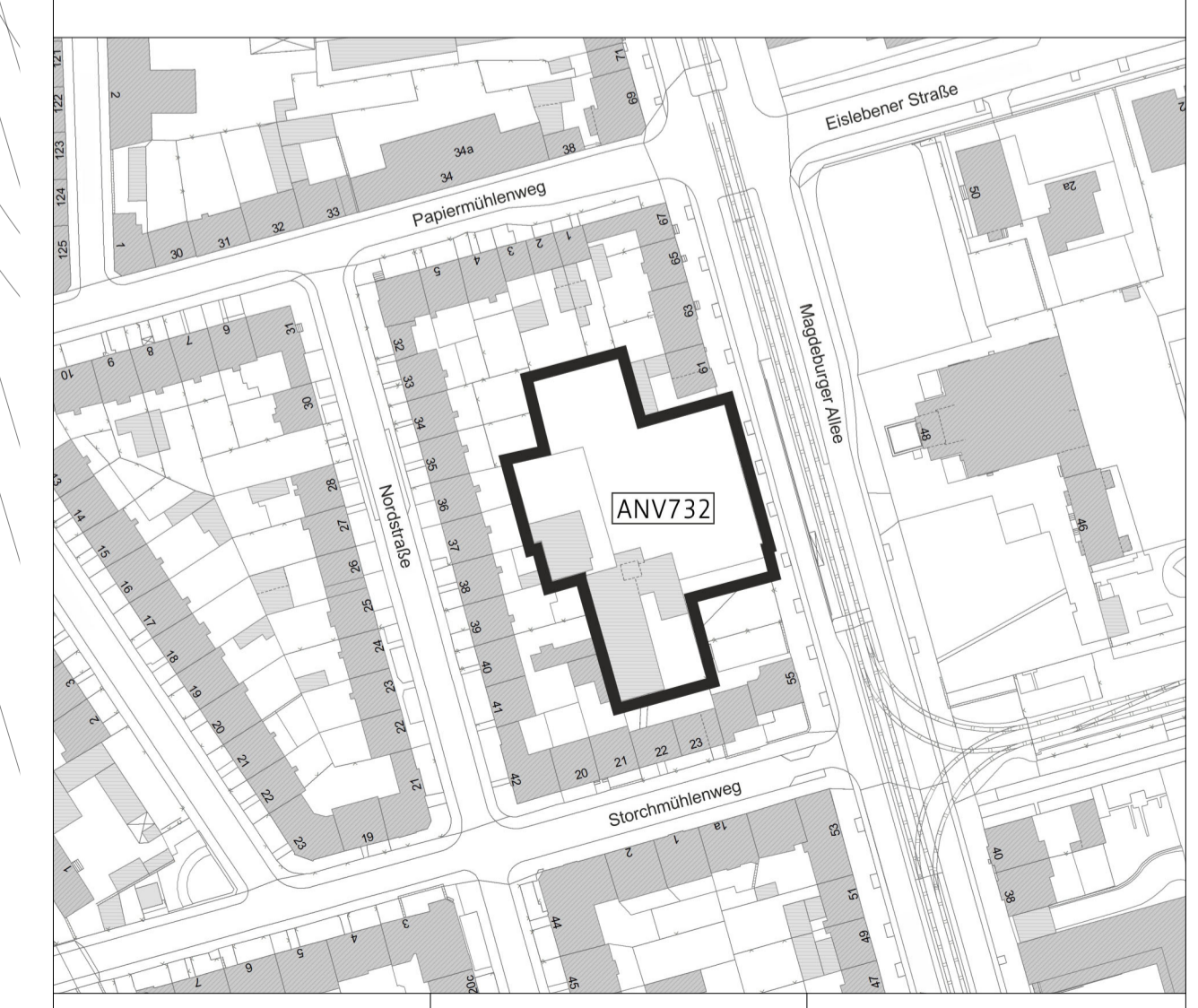
- LEGENDE**
- ▽ Höhenkote
 - - - Grundstücksgrenze
 - || Geschossigkeit
 - Flurstücksgrenze
 - 372 Flurstücksnummer
 - FH Firsthöhe
 - TH Traufhöhe
 - OK Oberkante
 - +9,75 Höhe über Fertigfußboden Erdgeschoss (0,00)
 - ▽ Schnitt
 - ◀ Eingang

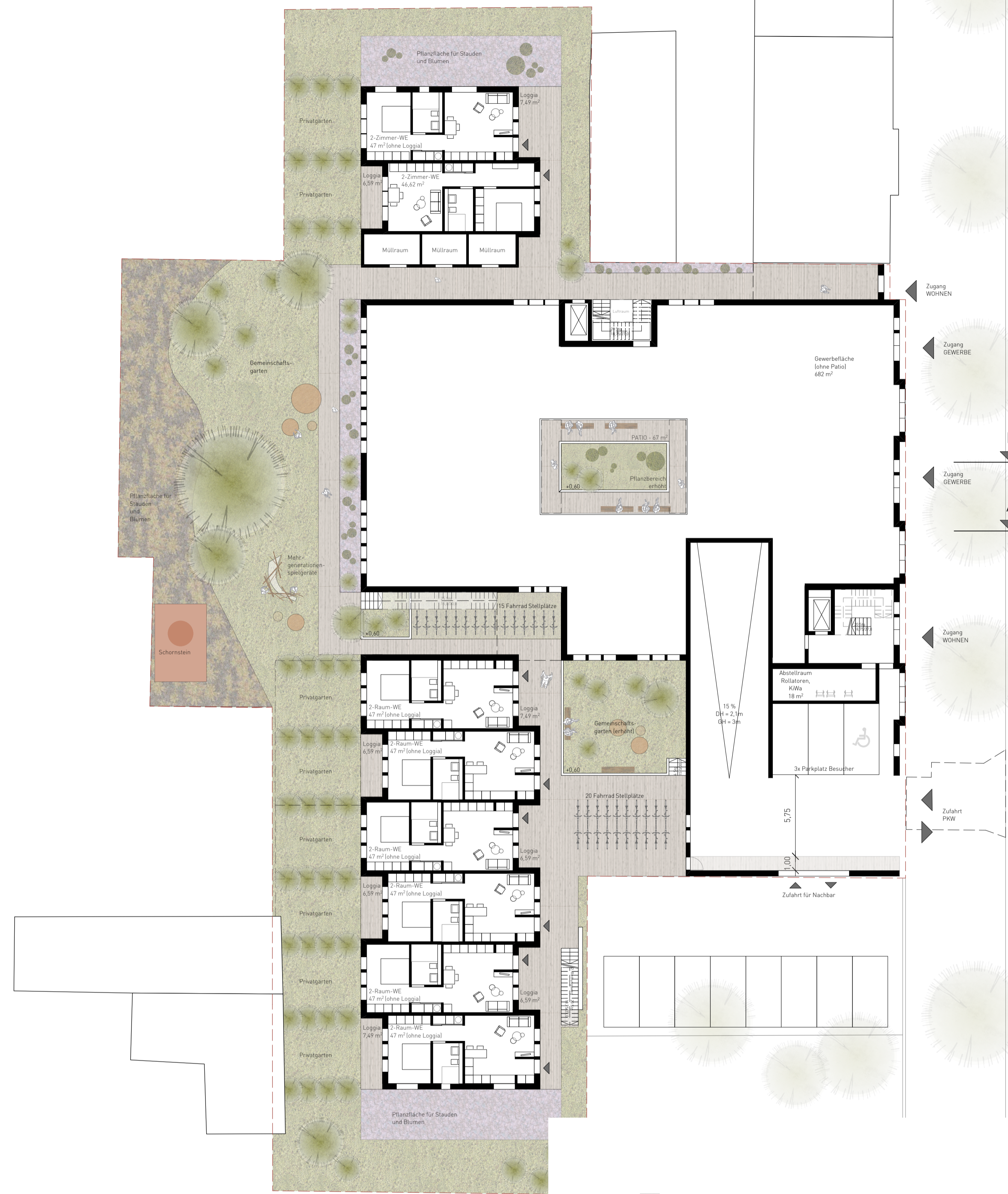
zurück zum Beschluss 1521/19

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV732
"Wohn- und Geschäftshaus
Magdeburger Allee 59"

Vorentwurf

Blatt 1 von 2





Magdeburger Allee

- LEGENDE**
- ▽ Höhenkote
 - - - Grundstücksgrenze
 - || Geschossigkeit
 - Flurstücksgrenze
 - 372 Flurstücksnummer
 - FH Firsthöhe
 - TH Traufhöhe
 - OK Oberkante
 - +9,75 Höhe über Fertigfußboden Erdgeschoss (0,00)
 - ▽ Schnitt
 - ◀ Eingang

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV732
**"Wohn- und Geschäftshaus
 Magdeburger Allee 59"**

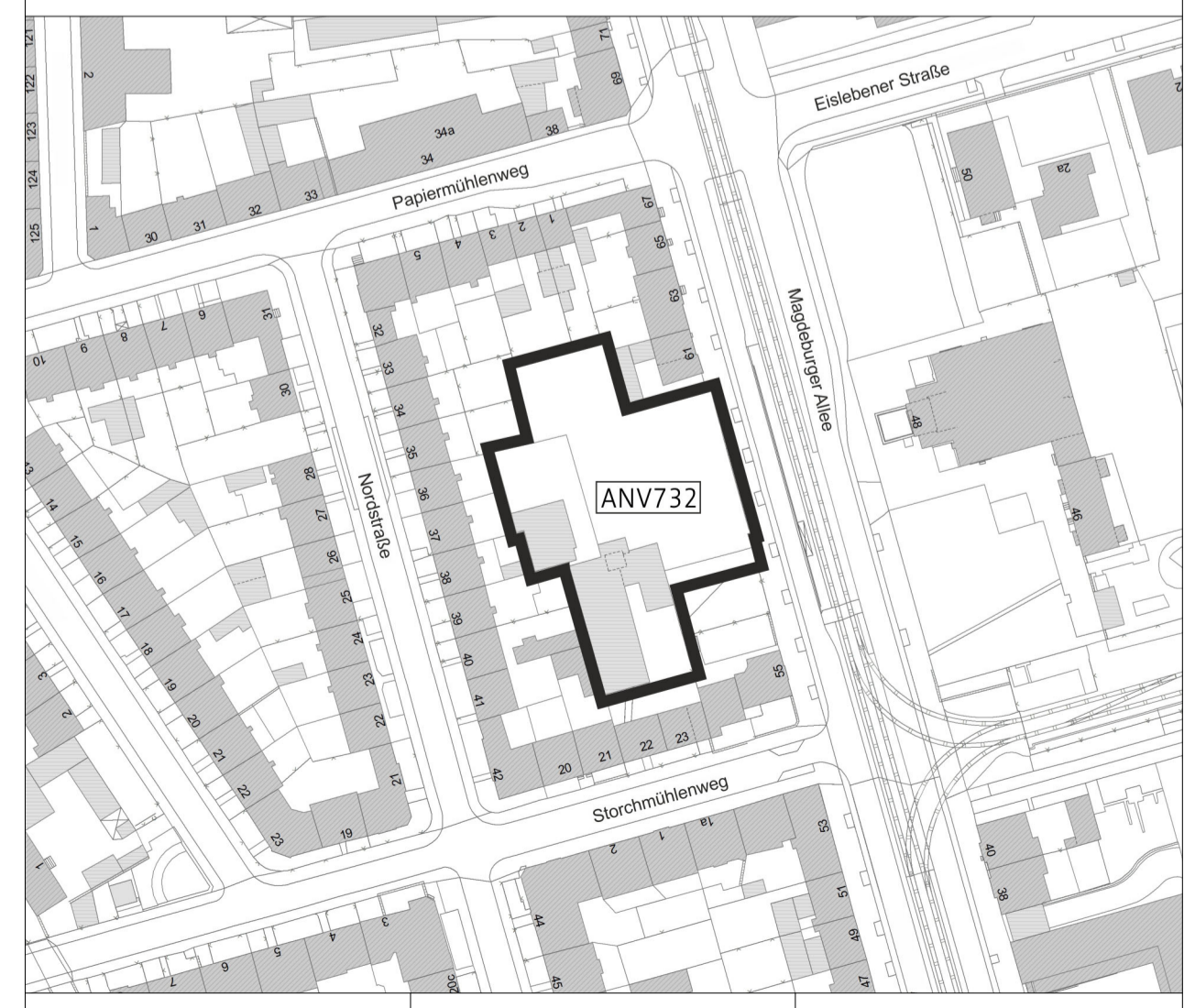
Vorentwurf

Blatt 2 von 2

ERDGESCHOSS GRUNDRISS M 1:200



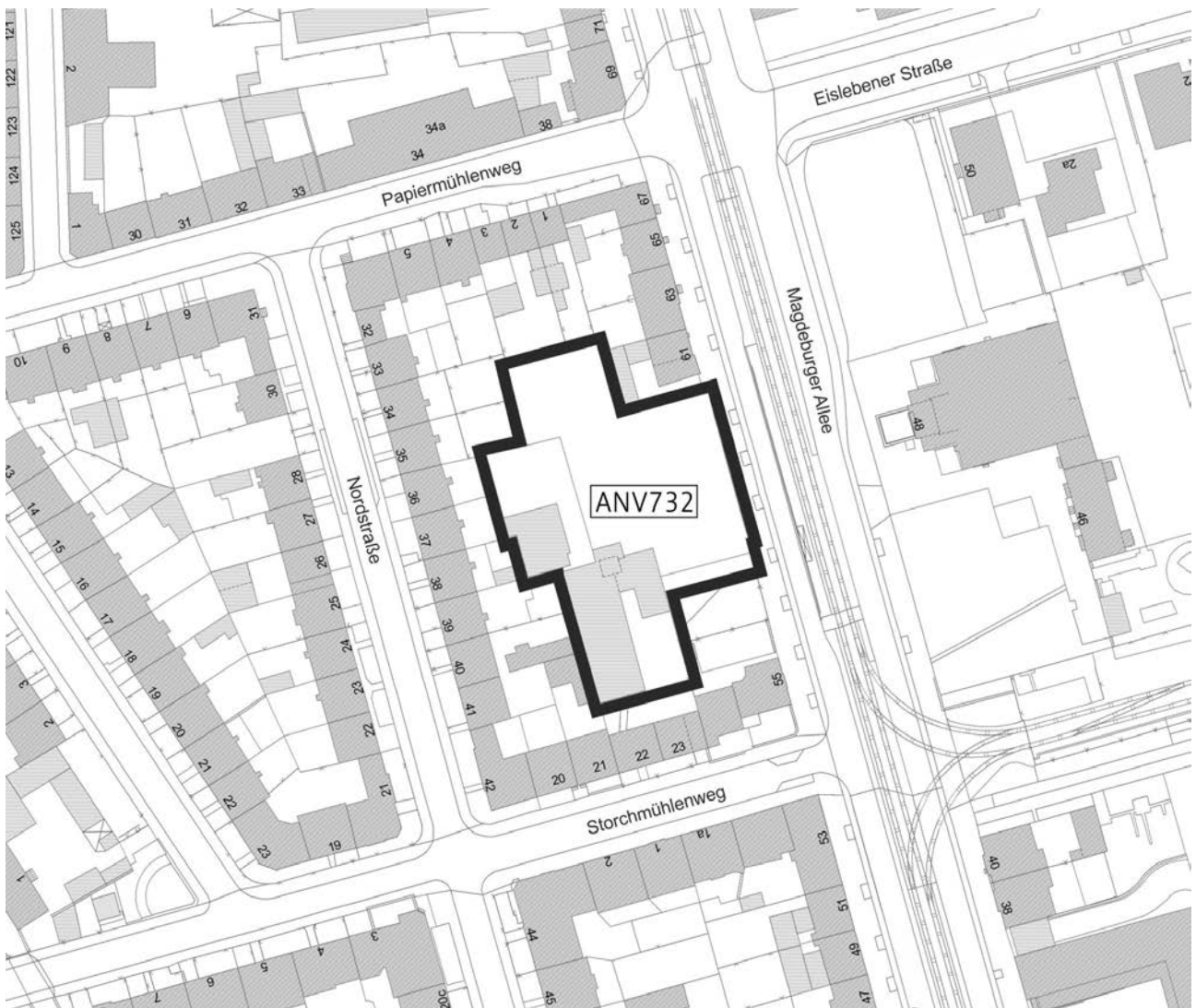
STRÄßENANSICHT M 1:200



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger Allee 59"

Vorentwurf



Vorhabenbeschreibung

VERANLASSUNG UND ZWECK DER GEPLANTEN BAUMAßNAHME

Das zu bebauende Grundstück in der Magdeburger Allee 59 ist Teil und Restfläche eines durch den geschlossenen Blockrand charakterisierten Kontextes. Das vis-a-vis zur Lutherkirche qualifiziert den Standort zu einem prägenden Zentrum innerhalb der Magdeburger Allee. Die ehemaligen Gebäude der Schuhfabrik Schäfer / Linger definierten bereits in den 1920-er Jahren eine neue Maßstäblichkeit im Quartier. Das Gebäude an der Magdeburger Allee brach mit der kleinteiligen Ausformulierung des Hauses zugunsten einer kraftvollen Großform. Ein Novum der damaligen Zeit stellt das hoch verdichtete Innere des Quartiers mit 3-4-geschossigen Produktionsgebäuden dar. Aktuell ist die Fläche zu fast 80% durch Fundamentreste und Schotterflächen versiegelt.

STÄDTEBAULICHE ASPEKTE/ ERSCHLIEßUNG

Das ca. 3185 m² große Plangebiet befindet sich nördlich der Altstadt von Erfurt und liegt im Mühlenviertel der Andreasvorstadt.

Prägend für das Grundstück ist die Lage gegenüber der Lutherkirche an der Magdeburger Allee, durch die Haltestelle Lutherkirche/Stadtwerke ist der Wohnkomplex bestens an das öffentliche Netz der EVAG angebunden, zudem gibt es entlang der Magdeburger Allee einen Fahrradweg.

Hier setzt der Entwurf der geplanten Wohnbebauung an. Das Motiv der Blockrandbebauung wird als Grundstruktur zugrunde gelegt und durch Modifikation angepasst. Es entsteht ein viergeschossiges Gebäude, welches eine klar definierte Kante entlang der Magdeburger Allee ausbildet und mit einem Rücksprung an die bestehende Bebauung im Norden, lückenlos anschließt.

Dieser straßenseitige Riegel schließt den Blockrand in größtmöglicher Längenausdehnung. Diese kraftvolle Form, angegliedert an die Bebauung der alten Fabrikgebäude, wird aufgenommen und steht nun wieder der Lutherkirche gegenüber als aussagekräftiger Baukörper.

Im Sinne des ressourcenschonenden Umganges mit innerstädtischen Brachflächen entsteht ein nachhaltiger Ergänzungsbau, welcher auf äußerst verträgliche Weise den städtebaulichen Missstand an der Magdeburger Allee schließt und diesen Bereich weiter aufwertet.

NUTZUNG

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung in Deutschland und dem Bedürfnis der Menschen, möglichst lange in der eigenen Wohnung und ihrer gewohnten Urbanität zu leben, soll mit der Wohnanlage ein attraktives Angebot an Mietwohnungen realisiert werden, welche durch ein modulares System im Laufe der Zeit an die Bedürfnisse des Wohnungsmarktes angepasst werden können.

Die drei Obergeschosse beinhalten eine Wohnungswirtschaftliche Nutzung aus 2 Senioren-Wohngemeinschaften mit je 12 Zimmer und weiteren 39 Zwei- und Dreiraumwohnungen mit 50 m² bis 78 m². Welche für verschiedene Nutzer- und Altersgruppen konzipiert sind. Der aktuelle Planungsstand sieht im Erdgeschoss eine Gewerbeeinheit mit ca. 682 m² vor. Es wäre denkbar auf dieser Fläche eine Tagespflege mit ca. 35 Plätzen einzurichten.

Im Inneren des Quartiers besetzen zwei dreigeschossige, in Linie gesetzte Riegel, die Aussenkanten der erdgeschossigen Bebauung, diese sind bei der Ermittlung der Wohnungen bereits berücksichtigt.

Die Grundrisse der in Reihe angeordneten Wohnungen sind so konzipiert, das durch zusammenschließen einzelner Grundmodule größere Wohnungen planbar sind und somit der Wohnungsmix den Marktgegebenheiten angepasst werden kann.

INNERE ERSCHLIEßUNG

Die geplanten Gebäudeteile werden über 2 Erschließungskerne barrierefrei erschlossen. Die Verteilung zu den einzelnen Wohnungen erfolgt über Laubengänge. Die Wohnungen im Inneren des Quartiers sind in Ost-West-Ausrichtung als Typologie des Durchwohnens angeordnet. Die privaten Freibereiche sind den Wohnungen wechselseitig im Osten oder Westen vorgelagert. Gegenüberliegend befinden sich die Haupteingänge zu den einzelnen Wohnungen. Von den Laubengängen gelangt man zu allen Treppenhäusern und Fluchtwegen.

RUHENDER VERKEHR

Mit dem Wohnbauprojekt entsteht eine Tiefgarage mit 53 Parkplätzen für die Bewohner und Gewerbenutzer. Zusätzlich gibt es für Besucher der Gewerbeeinheit 3 Stellplätze im Erdgeschoss.

Die zweispurige Ein- und Ausfahrt erfolgt über eine Rampe an der süd-östlichen Grundstücksgrenze, die Zufahrt erfolgt von der Magdeburger Allee aus. Für Immissionsschutz sorgt eine Einhausung der Zufahrten zu Tiefgarage und Stellplätze im Erdgeschoss.

Das Mobilitätskonzept wird durch praktisch platzierte Radstellplätze abgerundet. Den Bewohnern und Besuchern stehen insgesamt 51 Radstellplätze zur Verfügung. In den Bereichen zwischen den Gebäuden sind 35 Stellplätze geplant, weitere 16 Fahrräder können in abgeschlossenen Räumen in der Tiefgarage mit Möglichkeit zum laden von E-Bikes untergebracht werden.

FASSADEN UND KONSTRUKTION

Der aktuelle Planungsstand sieht eine Konstruktion des Gebäudes als einschaliger Mauerwerksbau ohne zusätzliche Dämmung vor. Die Fassade des straßenseitigen Erdgeschosses ist aktuell als eine vorgehängte Klinkerschale geplant. Für die Obergeschosse, sowie die rückwärtige Bebauung ist eine mineralische Putzfläche geplant.

FREIFLÄCHEN

Im Raum zwischen der strassenseitigen Bebauung und der Bebauung im Inneren spannt sich eine Freifläche mit Hochbeeten und einer großzügigen Terrasse auf, die den Bewohnern der Senioren WG zur Verfügung steht. Zudem gibt es eine öffentliche Freifläche die als nachbarschaftliche Begegnungsfläche Generationen übergreifend wirken soll. Die Laubengänge und Loggien dienen hierbei als Galerien zum Freiraum und lassen eine intensive der Nutzung der Fläche erwarten.

Über eine Treppe gelangt man ohne Umwege vom 1. Obergeschoss in den westlichen Gartenbereich, der allen Bewohnern als Gemeinschaftsfläche zur Verfügung steht.

STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Auf der Grundstücksfläche von 3185 m² sollen 2045 m² Grundfläche bebaut werden, es ergibt sich eine GRZ von 0,6. Die Bruttogeschossfläche ist mit 4829 m² geplant, sodass sich eine GFZ von 1,5 ergibt.

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Mittelthüringen

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Mittelthüringen gibt die Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anregungen. Diese sind nach aufsteigenden Seitenzahlen sortiert; im Anschluss finden sich Hinweise und Anregungen zur Raumnutzungskarte.

Seite 6

Zentrale Orte, Grundsatz 1-9

„Das Oberzentrum Erfurt soll als Hochschulstandort weiterentwickelt werden.“

In der Begründung des Plansatzes wird auf die Universität und die Fachhochschule verwiesen. Darüber hinaus ist in Erfurt ein staatlich anerkanntes duales Studium an der Internationalen Berufsakademie Erfurt und der IUBH Internationale Hochschule möglich.

Seite 11

Siedlungsentwicklung, Grundsatz 2-3

„Als Retentionsflächen geeignete Freiräume sollen im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung freigehalten und vorhandene bauliche Nutzungen an Retentionserfordernisse angepasst werden.“

Die in der Begründung angeführten „Überschwemmungsbereiche und Retentionsflächen“ bedürfen einer Definition und ggf. Flächenabgrenzung, um sie sicher nachvollziehen zu können. Beide Begriffe werden hier wechselnd verwendet. Es wird vermutet, dass mit „Überschwemmungsflächen“ die Gesamtheit der Vorranggebiete „Hochwasserrisiko“ entsprechend Ziel 4-3 sowie der Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“ entsprechend Grundsatz 4-8 gemeint ist, also alle Flächen innerhalb eines prognostizierten Hochwasserereignisses HQ200. Grundsatz 2-3 soll nun laut Begründung „weitere als Retentionsflächen geeignete Freiräume“ betreffen. Fraglich ist, ob die Abwägungsdirektive, solche Bereiche außerhalb HQ200 sollen „freigehalten und vorhandene bauliche Nutzungen an Retentionserfordernisse angepasst

Seite 1 von 19

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

werden“, angemessen wäre. Es wird angeregt, diesbezüglich die Begrifflichkeiten und die Regelungsgehalte des Grundsatzes 2-3, des Zieles 4-3 und des Grundsatzes 4-8 eindeutiger aufeinander abzustimmen.

Überschwemmungsbereiche bzw. Retentionsflächen stellen unter anderem auch relevante Frisch- und Kaltluftleitbahnen bzw. klimaökologische Ausgleichsräume dar. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung berücksichtigt die Bauleitplanung die notwendige Sicherung durch die Schaffung entsprechender städtebaulicher Strukturen. In Erfurt stellen die Geraue und deren Nebenarme einen der wichtigsten Ausgleichsräume innerhalb der Kernstadt dar.

Seite 11

Siedlungsentwicklung, Grundsatz 2-5

„Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren. Sie soll an den sich aus dem demographischen Wandel ergebenden unterschiedlichen Anforderungen ausgerichtet werden.“

Es wird angeregt, den im zweiten Absatz der Begründung verwendeten Terminus „natürliche Bevölkerungsentwicklung“ durch „Bevölkerungsentwicklung“ zu ersetzen, da – wie auch an anderer Stelle der Begründung dargelegt – auch die Wanderungsbewegungen für den gemeindebezogenen Bedarf relevant sind.

Seite 12

Siedlungsentwicklung, Grundsatz 2-6

„Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.“

Der letzte Satz der Begründung lautet: „Ungeeignete und ungünstig gelegene Standorte können in diesem Zusammenhang langfristig rückentwickelt und somit einen Beitrag zur Erhaltung der Landschaftsräume geleistet werden.“ Es bleibt offen, was mit „Standorte“ und „rückentwickelt“ konkret gemeint ist. Der Rückbau von Siedlungsbereichen aufgrund suboptimaler Einordnung in verkehrliche Infrastruktursysteme scheint zumindest nicht realistisch. In dieser Form leistet der Satz daher keinen Beitrag zur besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit des Grundsatzes und sollte entfallen oder so umformuliert werden, dass die Intentionen des Plangebers deutlich werden.

Seite 14 ff.

Siedlungsentwicklung, Ziel 2-1

„In den folgenden Gebieten sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Kaltluftentstehung bedeutende oder zur Verhinderung bandartiger Siedlungsstruktur wichtige siedlungsnaher Freiräume zu sichern. Siedlungsflächenerweiterungen zwischen folgenden Siedlungsbereichen die den genannten Funktionen entgegenstehen sind ausgeschlossen:

- Schmira / Hochheim (Erfurt) nördlich der Gothaer Straße
- Schmira / Bindersleben (Erfurt)
- Urbich / Niedernissa (Erfurt)
- Hochstedt / Güterverkehrszentrum (Erfurt)
- Südlich und Nördlich Dittelstedt (Erfurt)
- Kühnhausen (Erfurt) / Elxleben
- ...
- Gispersleben / Kühnhausen (Erfurt)
- Kerspleben / Azmannsdorf (Erfurt)

- Büßleben / Linderbach (Erfurt)
- Vieselbach / Wallichen (Erfurt)
- Kleinmölsen / Töttleben (Erfurt)
- Töttleben / Kerspleben (Erfurt)
- ...

Siedlungsflächenerweiterungen von folgenden Siedlungsbereichen die den genannten Funktionen entgegenstehen, sind ausgeschlossen:

- Marbach westlich, nördlich und südlich (Erfurt)
- Windischholzhausen südöstlich (Erfurt)
- ...

Die mit dem Ziel 2-1 verfolgten Absichten des Plangebers erscheinen nachvollziehbar:

- Verhinderung der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen;
- Schutz naturschutzfachlich wertvoller Bereiche in Siedlungsrandlage;
- Schutz für die Kaltluftentstehung bedeutsamer Bereiche in Siedlungsrandlage.

Der letztgenannte Punkt entspricht dem Erfordernis der Klimaanpassung und der damit verbundenen Sicherung der wichtigsten Ausgleichsräume; dem ist im Rahmen der Regionalplanung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechnung zu tragen. Die notwendigen räumlichen Erfordernisse, die der Klimaanpassung dienen, sollen unter anderem mit dem Ziel 2-1 im Regionalplan Mittelthüringen verankert werden. Diese beabsichtigte Integration klimaökologischer Belange wird seitens der Stadt Erfurt unterstützt und mitgetragen.

Jedoch lassen Plansatz und Begründung die gebotene räumliche und sachliche Konkretisierung vermissen, sodass sowie eine abschließende Abwägungsentscheidung nicht ermöglicht wird und es daher dem Plansatz in der jetzigen Form an der Zielqualität gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG mangelt. Hierfür sollen beispielhaft folgende freizuhaltende Siedlungsbereiche betrachtet werden:

Bereich „Kühnhausen (Erfurt) / Elxleben“

Als Begründung für die Freihaltung dieses Bereiches ist unter anderem die Verhinderung bandartiger Siedlungsstrukturen angegeben. Zwischen den Ortsrändern besteht derzeit ein Abstand von ca. 1 000 Meter Luftlinie. Unklar ist, ob zum Beispiel eine Siedlungserweiterung von Elxleben nach Süden oder von Kühnhausen nach Norden um ca. 200 Meter dem Ziel 2-1 entgegensteht oder nicht. Von einer bandartigen Siedlungsstruktur könnte bei einem verbleibenden Abstand von 800 Meter sicher nicht gesprochen werden. Plansatz und Begründung lassen jedoch keine weitere Deutung zu, ob der Plangeber jedwede Inanspruchnahme von Fläche ausschließen will oder ob dies erst ab einer gewissen Grenze gelten soll. Für die Bestimmung einer solchen Grenze im Sinne des Plangebers bestehen auch keine Anhaltspunkte. Selbst wenn zum Beispiel in einem Gutachten auf nachfolgender Planungsebene mit wissenschaftlichen Methoden nach einem zutreffenden Grenzwert gesucht würde, wäre noch immer unklar, ob das Ergebnis den ursprünglichen Erwägungen des Plangebers beim Abwägungsbeschluss zum Regionalplan entspräche. Hierzu trägt unter anderem auch bei, dass in der Raumnutzungskarte zwischen beiden Ortslagen keine Ziele der Raumordnung dargestellt sind, die einer Siedlungserweiterung entgegenstehen; teilweise ist das dargestellte Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ sogar von den Ortsrändern abgerückt. Insofern liegen in der jetzigen Form des Zieles 2-1 keine „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vor.

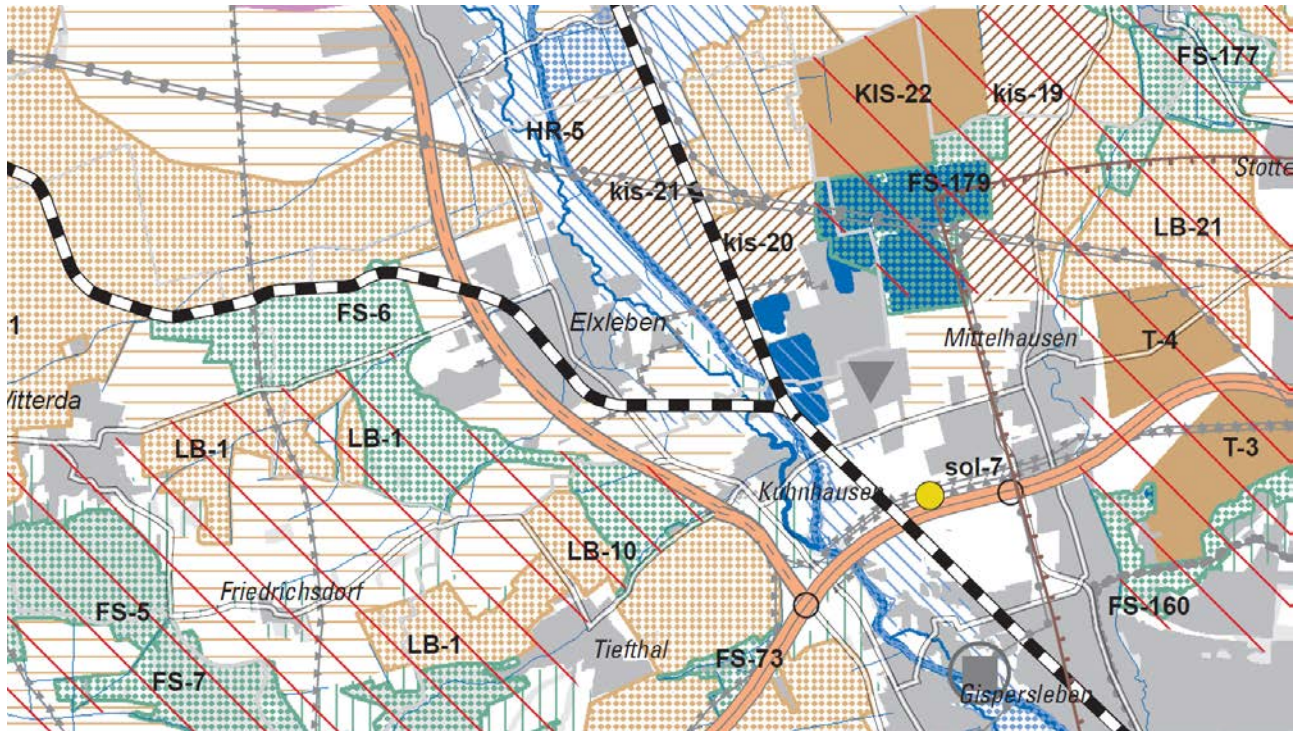


Abbildung: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte, Bereich Kühnhausen / Elxleben

Bereich „Schmira / Bindersleben (Erfurt)“

Der siedlungsnaher Freiraum in diesem Bereich soll gesichert werden, um Gebiete zu schützen, die „für die Entstehung von Kaltluft bedeutend“ sind. Dabei stellen sich zur örtlichen Bestimmbarkeit zwei Fragen:

- Welcher Raum ist mit der Beschreibung „zwischen folgenden Siedlungsbereichen ... Schmira / Bindersleben (Erfurt)“ eigentlich gemeint?
- Welche Teilbereiche dieses Raumes sind „für die Kaltluftentstehung bedeutend“?

Zur ersten Frage müsste zum Beispiel klargestellt werden, ob mit „Bindersleben“ die historisch gewachsene Ortslage gemeint ist oder alle bebauten Bereiche innerhalb des kommunalrechtlichen Ortsteiles Bindersleben. Dieser reicht im Osten ca. 1 400 Meter über die historische Ortslage hinaus, bis an den Hauptfriedhof heran, und umfasst städtische Siedlungsstrukturen mit Wohn- und Gewerbebauten, Versorgungsanlagen, Kleingärten und dem Flughafen, die in ihrer Gesamtheit nicht ohne weiteres einem „Siedlungsbereich Bindersleben“ zuzuordnen sind.

Weiterhin müsste feststehen, wie die äußeren Begrenzungen der benannten Räume zu ermitteln sind. Denkbar wären zum Beispiel gedachte gerade Linie zwischen den jeweils äußersten Gebäuden bzw. den Grenzpunkten von Gemeinden, Ortsteilen oder Gemarkungen. Denkbar wäre auch, dass diese Begrenzungen nicht geradlinig verlaufen sollen, sondern leicht konvex oder orientiert an besonderen topografischen Gegebenheiten. Aber auch andere Denkmodelle sind nicht ausgeschlossen, womit für künftige Vorhaben unklar sein wird, ob sie innerhalb des benannten Bereiches liegt oder nicht. Zu dieser Frage gibt der Regionalplan keinerlei Anhaltspunkte, sodass keine „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich ... bestimmten oder bestimmbar... textlichen oder zeichnerischen Festlegungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorliegen.

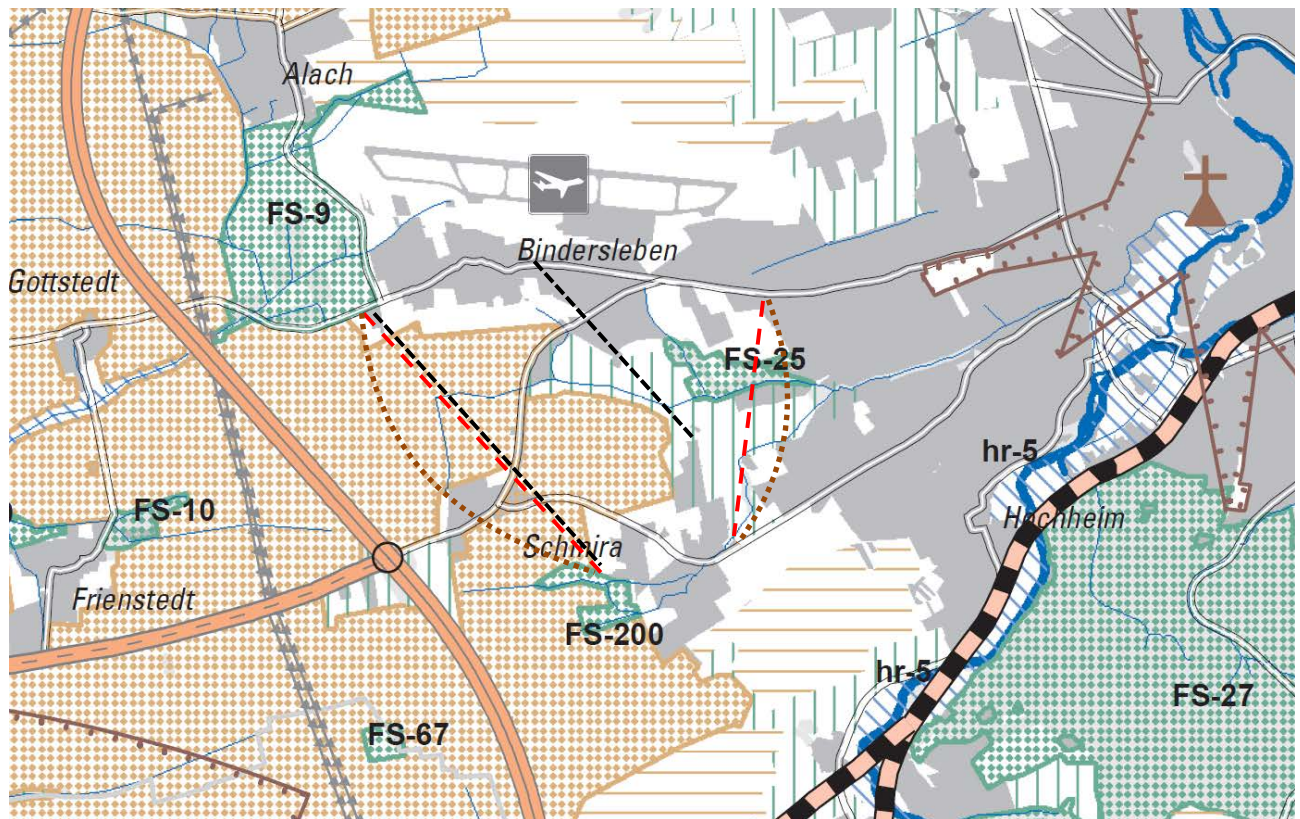


Abbildung: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte, Bereich Schmira / Bindersleben mit denkbaren Außengrenzen zu schützender Bereiche:

- geradlinige Abgrenzung zwischen den historischen Ortslagen
- - - - - geradlinige Abgrenzung zwischen Schmira und Ortsteil Bindersleben
- konvexe Abgrenzung zwischen Schmira und Ortsteil Bindersleben

Darüber hinaus müsste der Regionalplan abschließend darlegen, welche Teilbereiche aus regionalplanerischer Sicht „für die Kaltluftentstehung bedeutend“ sind. Hierzu enthält die Begründung lediglich einen unkommentierten Verweis auf Karte 8 im Anhang des Umweltberichtes.

Nach der Legende dieser Karte muss davon ausgegangen werden, dass die dort bezeichneten „Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotential Bebauung“ zur weiteren Beurteilung heranzuziehen sind. Diese sind gerastert, mit einer Kantenlänge 250 Metern dargestellt. Eine rein grafische Extrapolation dieser Rasterkanten zur Ermittlung der Abgrenzung auf einer vorhabenbezogenen Maßstabsebene dürfte sich verbieten, da die dafür heranzuziehenden, konkreten Klimaverhältnisse stark von mikrostandörtlichen Gegebenheiten wie Topografie, Rauigkeit, Albedo usw. abhängen und keinem idealisierten Verlauf folgen.

Anhand dieser Darstellung ist nicht ableitbar, welche konkreten Flächen aus regionalplanerischer Sicht für schützenswert gehalten werden. Insofern müsste in einem wissenschaftlichen Gutachten nach der vom Regionalplan intendierten Abgrenzung gesucht werden. Allerdings ist durch den Regionalplan nicht benannt, auf welchen klimatologischen Zielwerten ein solches Gutachten aus raumordnerischer Sicht ausgerichtet sein müsste.

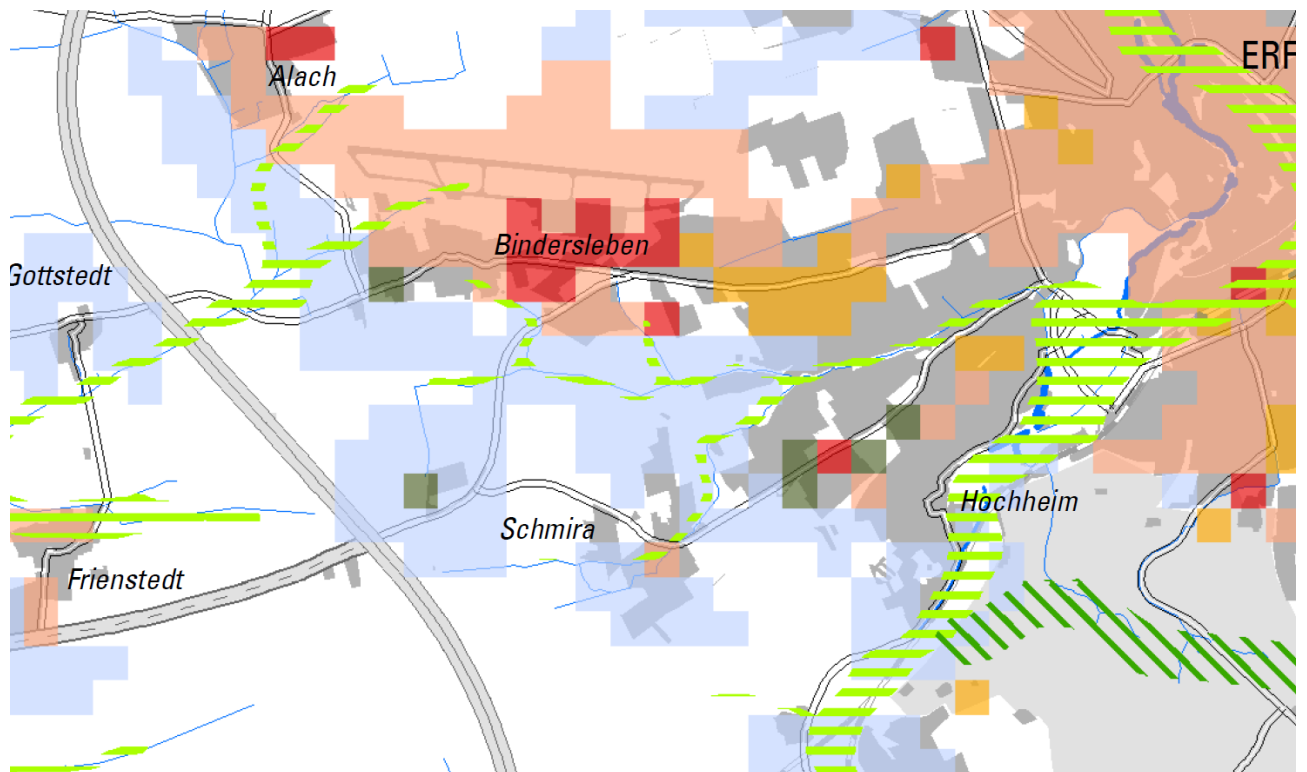


Abbildung: Ausschnitt aus Anhang 8 Umweltbericht

Für das Stadtgebiet Erfurt liegt eine Bewertung in höherer räumlicher Auflösung bereits vor (gesamtstädtisches Klimagutachten 2016 im Rahmen des Projektes „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“). Das gesamtstädtische Klimagutachten wurde durch den Stadtrat im Mai 2018 bestätigt und gilt seitdem als Grundlage zur Ableitung von klimaökologischen Planungsempfehlungen im Rahmen städtischer Planungen und Genehmigungsverfahren. Insbesondere in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ist es Teil der Abwägung öffentlicher Belange. In kritisch bewerteten Gebieten wurden für die jeweils geplante Bebauung Detailklimagutachten angefertigt, die auch für einige der im Ziel 2-1 benannten Bereiche die Wirksamkeit der Klimafunktionen nachwies. Das Erfurter Klimagutachten kann der Planungsgemeinschaft zur Konkretisierung der Bezugsräume für die Grundsätze und Ziele zur Verfügung gestellt werden. Die großmaßstäbliche räumliche Klimabewertung des Regionalplans steht nicht im Widerspruch zu den Aussagen des gesamtstädtischen Klimagutachtens von 2016, so dass die klimatologischen Aussagen der Karte in Anhang 8 grundsätzlich mitgetragen werden. Die dort zugrundeliegende Methodik zur Bewertung der klimaökologischen Ausgleichsleistung der unterschiedlichen Räume in Mittelthüringen basieren auf wissenschaftlichen Grundlagen unter Anwendung der VDI-Richtlinien. Die klassifizierten Räume wurden durch einen renommierten Gutachter flächendeckend erstellt, sind innerhalb von Thüringen einheitlich angewendet und mit dem Landesprogramm zur Klimaanpassung IMPAKT abgestimmt.

Ein Teil der im Ziel 2-1 benannten zu sichernden Gebiete liegt im für die Stadt Erfurt stadtklimatisch relevanten Einflussbereich (Spalte 3 nachfolgende Tabelle). Das heißt, die darin bestehenden Kaltluftentstehungs- und -sammelgebiete sind wirksam auf die überwärmten Kern- und Innenstadtgebiete und besitzen eine sehr hohe Schutzwürdigkeit aus klimatischer Sicht. Diese Gebiete werden durch das gesamtstädtische Klimagutachten den schützenswerten Bereichen (Klima-Schutzzonen) zugeordnet, die größtenteils – ebenso wie das Ziel 2-1 des Regionalplans – mit baurestriktiven bzw. -regulierenden Planungsempfehlungen versehen sind. Die Gebiete im stadtklimatischen Einflussbereich sind dabei besonders wirksam für den überwärmten Siedlungsraum der Stadt Erfurt, weil diese meist hoch aktiv sind, siedlungsnah liegen und einen nachgewiesenen Wirkraum in den überwärmten, lufthygienisch belasteten Kernstadt-

gebieten besitzen. Die in Spalte 3 nicht markierten Gebiete sind auch ausgewiesene Kaltluftentstehungsgebiete entsprechend dem Erfurter Klimagutachten. Allerdings ist deren Wirksamkeit für die ländlich geprägten, wenig bebauten Ortsteile verhältnismäßig hoch, sodass die Schutzwürdigkeit der Flächen geringer bewertet wird.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bereich laut Regionalplan-Entwurf, Ziel 2-1	Schutzgrund Kaltluftentstehung laut Regionalplan-Entwurf, Ziel 2-1	stadtklimatisch relevanter Einflussbereich laut Erfurter Klimagutachten
Schmira/Hochheim (Erfurt) nördlich der Gothaer Straße		X
Schmira/Bindersleben (Erfurt)	X	X
Urbich/Niedernissa (Erfurt)		
Hochstedt/Güterverkehrszentrum (Erfurt)	X	
Südlich und Nördlich Dittelstedt (Erfurt)	X	X
Kühnhausen (Erfurt) / Elxleben		
Gispersleben/Kühnhausen (Erfurt)		X
Kerspleben/Azmannsdorf (Erfurt)		
Büßleben/Linderbach (Erfurt)	X	
Vieselbach/Wallichen (Erfurt)		
Kleinmölsen/Töttleben (Erfurt)		
Töttleben/Kerspleben (Erfurt)		
Marbach westlich, nördlich und südlich (Erfurt)	X	X
Windischholzhausen südöstlich (Erfurt)	X	

Nachfolgend werden die kartografischen Darstellungen aus dem Umweltbericht des Regionalplanes, Anhang 8 und dem Erfurter Klimagutachten (Klimafunktionskarte und Planungshinweis-karte) nebeneinandergestellt. Die vergleichende Betrachtung verdeutlicht die übereinstimmend herausgearbeitete Bedeutung des Teilraumes im Westen Erfurts für das Erfurter Stadtklima. Jedoch zeigt sich auch, dass sich für den in Ziel 2-1 benannten Bereich „Schmira / Bindersleben

(Erfurt)“ eine hinreichend konkrete Bestimmung der regionalplanerisch als „für die Kaltluftentstehung bedeutend“ zu betrachtenden Räume nicht ohne eine weitere fachgutachterliche Bewertung herleiten lässt.

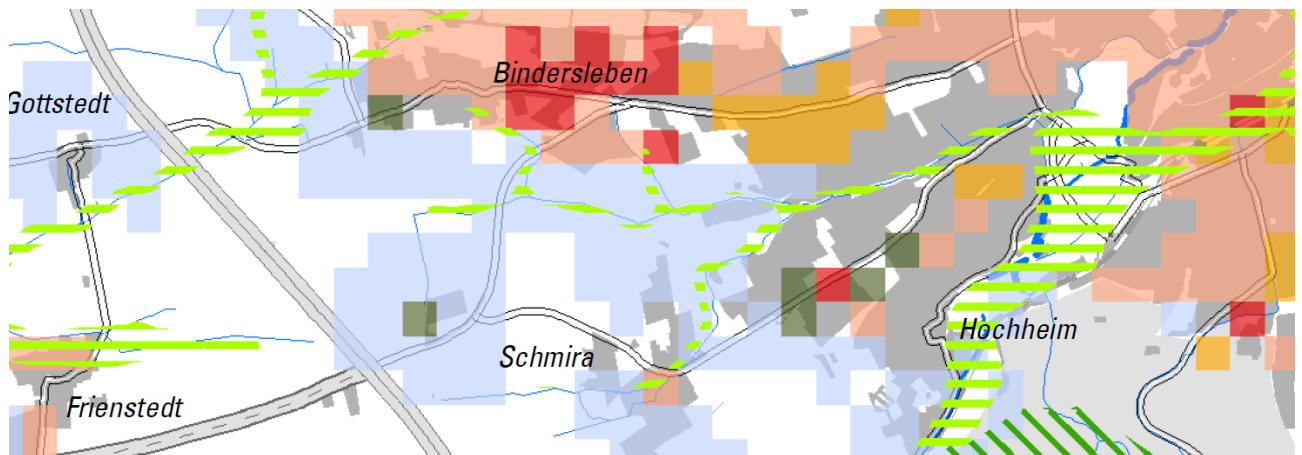


Abbildung: Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang 8 (Ausschnitt)



Abbildung: Klimagutachten Erfurt 2016, Klimafunktionskarte (Ausschnitt)



Abbildung: Klimagutachten Erfurt 2016, Planungshinweiskarte (Ausschnitt)

Doch auch wenn auf nachfolgender Planungs- bzw. Genehmigungsebene eine fachlich begründete Abgrenzung klimatologisch zu schützender Freiflächen gutachterlich bestimmt wird, wäre noch immer unklar, ob das Ergebnis den ursprünglichen Erwägungen des Plangebers beim Abwägungsbeschluss zum Regionalplan entspricht. Eine Gegenüberstellung der Klimabelange mit

anderen raumordnerisch relevanten Nutzungsansprüchen ist im Ziel 2-1 nicht nachvollziehbar. Im Falle des Bereiches „Schmira / Bindersleben (Erfurt)“ könnten zum Beispiel die im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 dargelegten Notwendigkeiten der Siedlungsentwicklung, wie sie dort in der Ableitung der Suchräume für den Wohnungsbau beschrieben sind, betroffen sein. Diese Suchräume dienen zur Schaffung von ausreichend neuem Wohnraum im Hinblick auf die Bedarfe einer wachsenden Stadt und unter Berücksichtigung der Ziele einer nachhaltigen, kompakten, an vorhandenen Infrastruktursystemen ausgerichteten und sozial durchmischten Stadt. Damit erfüllen sie wichtige Funktionen im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bezüglich der Funktionalität Zentraler Orte und der Siedlungsentwicklung Mittelthüringens. (Siehe hierzu auch die Hinweise und Anregungen zur Raumnutzungskarte zum Thema „Suchräume für den Wohnungsbau“).

Zum jetzigen Zeitpunkt, während der Aufstellung des Regionalplanes, kann die notwendige abwägende Auseinandersetzung mit den bestehenden raumordnerischen Zielkonflikten nicht erfolgen, da eben die räumliche und inhaltliche Abgrenzung der regionalplanerischen Zielstellung für die Siedlungsfreiräume im Unklaren bleibt. Der Stadt Erfurt ist zugleich eine angemessene Mitwirkung an dieser Abwägungsentscheidung im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Belange nicht möglich, da die fehlende Konkretisierung des Zieles 2-1 die Formulierung konkreter Anregungen verhindert. In der Folge würde die erforderliche Abwägungsentscheidung auf eine nachfolgende Planungs- oder Genehmigungsebene verlagert.

Insofern liegen in der jetzigen Form des Zieles 2-1 keine „verbindliche Vorgaben in Form von ... sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vor.

Fazit

Die beiden oben beschriebenen Bereiche „Kühnhausen (Erfurt) / Elxleben“ und „Schmira / Bindersleben (Erfurt)“ sind hinsichtlich der dargelegten Probleme als exemplarisch zu betrachten. Eine abschließende Untersuchung aller in Ziel 2-1 benannten Siedlungsbereiche kann und soll seitens der Stadt Erfurt nicht erfolgen. Die benannten Probleme sind jedoch grundsätzlicher Natur und nicht an die Örtlichkeit der beiden Beispiele gebunden. Insofern betreffen die Anwendungs- und Umsetzungshindernisse für Ziel 2-1 alle dort aufgeführten Siedlungsbereiche.

In der jetzigen textlichen Fassung des Plansatzes Ziel 2-1 in Verbindung mit der nicht abschließenden sachlichen Begründung und der fehlenden kartografischen Darstellung liegt nach Ansicht der Stadt Erfurt kein Ziel der Raumordnung, sondern ein Grundsatz der Raumordnung vor, denn es werden lediglich „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG getroffen, keine „verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Die Absicht des Plangebers, raumbedeutsame Belange des Natur-, Klima- und Landschaftsschutzes in verbindlicher Art und Weise in die Siedlungsentwicklung Mittelthüringens einzubringen, wird von der Stadt Erfurt mitgetragen, jedoch wird die hierfür gewählte Methodik als ungeeignet betrachtet.

Aus diesem Grund wird angeregt, die beabsichtigten Zielaussagen in eine eindeutige kartografische Darstellung zu überführen. Denkbar wäre zum Beispiel eine Darstellung vergleichbar den Vorranggebieten „Freiraumsicherung“. Auch eine Integration in diese ist vorstellbar, schließlich sind dort bereits jetzt unter anderem klimatologische und naturschutzfachliche Indikatoren

berücksichtigt. Insofern ist die Unterscheidung in der Wirkungsrichtung zwischen Ziel 2-1 (siedlungsnahe Freiräume) und Ziel 4-1 (Vorranggebiete „Freiraumsicherung“) derzeit auch nicht offenkundig.

Zudem wird angeregt, im Plansatz den Begriff „naturschutzfachliche“ zu ersetzen durch „für den Biotopverbund“. Als naturschutzfachliches Kriterium für die Freihaltung siedlungsnahe Freiräume wird in der Begründung zu Ziel 2-1 ausschließlich der Biotopverbund herangezogen; Belange wie der Artenschutz, das Landschaftsbild oder der Bodenschutz bleiben außen vor. In der jetzigen Form weckt der Plansatz zu hohe Erwartungen oder führt zu Fehlinterpretationen, die in nachfolgenden Planungsebenen ausgeräumt werden müssen.

Es sollte überprüft werden, ob zum Zwecke des langfristigen Erhaltes der historisch gewachsenen, ländlich geprägten Siedlungen im Hinblick auf angrenzende Gewerbeflächen aus regionalplanerischer Sicht auch Siedlungsflächenerweiterungen zwischen der Ortslage Linderbach und dem Gewerbegebiet „Güterverkehrszentrum Erfurt“ ausgeschlossen werden sollen (vergleichbar dem im Ziel 2-1 benannten Bereich „Hochstedt / Güterverkehrszentrum (Erfurt)“).

Seite 16

Siedlungsentwicklung, Grundsatz 2-10

„Die innerstädtischen Grünflächen der höherstufigen Zentralen Orte sollen klimaangepasst weiterentwickelt und mit den Freiräumen im Umland verbunden werden. In diesen Orten soll der Anteil von klimaökologischen Oasen im Siedlungsraum erhöht werden.“

Der Grundsatz entspricht sowohl einer funktionalen Verknüpfung städtischer Grünanlagen und Parks mit den Freiraumpotentialen des Umlands als auch einer quantitativen Vergrößerungen bestehender sowie der Neuanlage von Grünflächen und -strukturen auf Maßstabsebene der Stadtentwicklung. Resiliente Grünstrukturen (auch im Sinne des Natur- und Artenschutzes), die einen klimaökologischen Ausgleich im städtischen Gefüge ermöglichen, sind im Zuge der Anpassung an den Klimawandel notwendig, um die Folgen für städtische Räume (wie die Zunahme von Hitze und Trockenheit sowie Starkregen) abzumildern. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung berücksichtigt die Bauleitplanung diese Erfordernisse durch die Schaffung entsprechender städtebaulicher Strukturen.

Seite 17 ff.

Sicherung des Kulturerbes, Ziel 2-2

„Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den Karten 2-1 bis 2-8 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-8 festgesetzten Höhen für die jeweiligen Schutzbereichszonen (Zone I mehr als 30 m, Zone II mehr als 70 m und Zone III mehr als 150 m) überschreiten.

Zusätzlich ist in der Zone I mit Beschränkungsbereich bei Planungen und Maßnahmen mit raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Kulturerbestandorte der Erhalt betroffener Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort und/oder auf den Kulturerbestandort sicherzustellen:

- ...
- KES-5 Erfurt – Dom und Severikirche
- ...
- KES-8 Weimar – Gedenkstätte Buchenwald
- ...“

Die im Regionalplan-Entwurf verankerten Handlungsrichtlinien für die Bewertung raumwirksamer Planungen auf die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung werden begrüßt. In genau kartierten Schutzbereichen werden maximale Höhen für störende neue Nutzungen (Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen usw.) festgelegt. Es besteht ein besonders weiträumiger fachübergreifender Schutzanspruch der Kulturerbestandorte insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen, der zusätzlich zu denkmalrechtlichen Ansprüchen gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz gilt. Der Kulturerbestandort KES-5 Erfurt – Dom und Severikirche betrifft konkret die Stadt Erfurt. Die Altstadt mit Dom und St. Severi zeigt noch heute die Ausgewogenheit von sakraler und städtisch-bürgerlicher Bausubstanz, die weit über die mittelalterliche Epoche hinaus das Stadtbild bestimmte. Als historischer Kern der Landeshauptstadt wirkt sie landesweit Identität stiftend und ist weicher wirtschaftlicher und touristischer Standortfaktor. Geschützt sind wichtige Blickbeziehungen von außen auf die Stadt sowie aus ihr heraus. Für Planungen im Gebiet der Stadt Erfurt ist weiterhin der KES-8 Weimar – Gedenkstätte Buchenwald zu beachten. Der Blick auf diesen Kulturerbestandort wird im Wesentlichen durch eine Auswahl von Blickbeziehungen, darunter vom Petersberg, bestimmt.

Die mit der Darstellung als „Siedlungsbereich“ in den Karten 2-1 bis 2-8 „Sicherung des Kulturerbes“ verbundene Freistellung der betreffenden Flächen von den raumordnerischen Festlegungen für die Schutzbereiche sowie der damit verbundene Anspruch an die Gemeinden, mit den Mitteln der Bauleitplanung standortangepasste Planungen und Maßnahmen für den konkreten Einzelfall zu erarbeiten, werden ausdrücklich begrüßt.

Seite 48 f.

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-32

„Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen die Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren und Grundzentren untereinander sowie die Anbindung von Mittelzentren und Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und Netzebenen sicherstellen. Gleichzeitig sollen sie die Erreichbarkeit von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gewährleisten.

- ...“

Es wird empfohlen, die Liste der regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen um die L1052 zwischen der Anschlussstelle 47a Erfurt-Ost – Knoten am Herrenberg/Konrad-Adenauer-Straße – Anschlussstelle B7 Erfurt-Linderbach zu ergänzen. Diese Landesstraße ist mit mehr als 10 000 Kfz/Tag ein wichtiger Autobahnzubringer von/zur Anschlussstelle Erfurt-Ost und neben der L1056 weiter östlich eine Verknüpfung von der A4 zur B7 (AS Erfurt-Linderbach). Weiterhin stellt sie für den Süden bzw. Südosten des Oberzentrums Erfurt eine bedeutsame Ein- und Ausfallstraße in die Region dar.

Seite 53

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-38

„Mit den folgenden – zeichnerisch in der Karte 3-1 bestimmten – Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs soll die Verbindung zwischen benachbarten Zentralen Orten, die Anbindung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen (Regionalplan, Z 4-9) an Zentrale Orte sowie an das Schienennetz sichergestellt werden.

- ...

- Erfurt – Hohenfelden – Kranichfeld

- ...“

Die Verbindung Erfurt – Hohenfelden – Kranichfeld wird als Regional bedeutsame Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs eingestuft. Dieser Einstufung wird unter dem Gesichtspunkt der touristischen Erschließung des Naherholungsgebietes Hohenfelden grundsätzlich zugestimmt.

Seite 53

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-39

„Die Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (Regionalplan, G 3-38) sollen den Schienenpersonennahverkehr in vergleichbarer Angebotsqualität ergänzen.

Die im Grundsatz gewünschte „vergleichsbare Angebotsqualität“ wird in der Begründung mit einem (möglichst) stündlichen Taktverkehr, welcher auch am Wochenende beibehalten werden soll, näher definiert. Für die Verbindung Erfurt – Hohenfelden – Kranichfeld ist dies kritisch zu sehen. Ein stündlicher Taktverkehr wäre der Bedeutung dieser Linie unangemessen und steht nicht im Einklang mit den Aussagen des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Erfurt. Das momentane Fahrplanangebot kann aus städtischer Sicht als ausreichend eingestuft werden. Der Schwerpunkt dieser Linie liegt, aufgrund der Erschließung des Naherholungsgebietes Hohenfelden, im Abend- sowie Wochenendverkehr. Entsprechende Fahrplanangebote dazu werden aktuell getestet. Bei einer entsprechenden (touristischen) Entwicklung entlang der Relation kann das Angebot dieser Linie bedarfsgerecht erweitert bzw. angepasst werden.

Seite 54 f.

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-42

„Zur langfristigen Sicherung des Schienenpersonennahverkehr-Angebotes sowie zur Förderung einer umweltgerechten Mobilität sollen vorhandene Zugangsstellen beibehalten bzw. der Siedlungsentwicklung angepasst und zusätzliche Zugangsstellen insbesondere an folgenden Standorten eingerichtet werden:

- ...
- Erfurt – Leipziger Straße
- ...“

Hier wird der Haltepunkt Erfurt – Leipziger Straße aufgeführt. Dem ist aus Erfurter Sicht im Hinblick auf die Entwicklungen in der Erfurter Oststadt, der Anbindung der Fachhochschule Erfurt sowie einer Entlastung des Erfurter Hauptbahnhofs grundsätzlich zuzustimmen.

Seite 56 f.

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-46

„Die folgenden Standortbereiche sollen für den Erhalt bestehender oder die Einrichtung neuer Güterverladestellen sowie Anschlusspunkte für Anschlussbahnen langfristig gesichert werden (Karte 3-1):

- ...
- Erfurt-Güterbahnhof, Erfurt-Nord, Erfurt-Ost, Erfurt-Kühnhausen, Erfurt-Vieselbach
- ...“

Eine Güterverladestelle Erfurt-Güterbahnhof ist, aufgrund seiner innenstadtnahen Lage, langfristig nicht mit den im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 verankerten Zielen der Stadtentwicklung vereinbar. Dies betrifft insbesondere die strategischen Projekte der Entwicklung der ICE-City bzw. die Entwicklung der äußeren Oststadt zu einem innenstadtnahen, zukunftsfähigen Wohnstadtteil mit ergänzenden Büro- bzw. Gewerbefunktionen. Vor allem die notwendige Verknüpfung des Schienengüterverkehrs mit dem Straßengüterverkehr birgt ein

erhebliches Konfliktpotenzial für den zu entwickelnden Stadtteil, welches zu Nutzungseinschränkungen insbesondere bei der Wohnnutzung führen wird. Aus diesem Grund wird angeregt, in der Abwägung mit der notwendigen Entwicklung der zentralörtlichen Funktionen Erfurts in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Innovation der Güterverladestelle Erfurt-Güterbahnhof kein besonderes raumordnerisches Gewicht zu verleihen und sie deshalb aus der Auflistung zu entlassen.

Seite 59

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-52

„Insbesondere in Städten mit hohen innerörtlichen Pendlerverflechtungen und Pendlerbewegungen zwischen ihren suburbanen Ortschaften und dem Zentrum sowie zur besseren Anbindung der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlung (Regionalplan, Z 2-3) sollen schnelle Radwegverbindungen geschaffen werden.

Hier werden in der Begründung „insbesondere Erfurt und Weimar“ erwähnt. Zu diesem Punkt ist darauf hinzuweisen, dass für die Landeshauptstadt ein bestätigtes Radwegekonzept existiert, in dem diese Ziele bereits verfolgt werden. Wichtig ist klarzustellen, dass „schnelle Radwegeverbindungen“ baulich sowie funktional nicht mit Radschnellwegen (vgl. Ruhrgebiet Radschnellweg RS1) gleichgesetzt werden.

Verkehrsinfrastruktur, mögliche Ergänzung

In Anlehnung an den Grundsatz 3-37 (ÖPNV-Verknüpfungspunkte untereinander sowie Verknüpfung mit Verkehrsträgern des Umweltverbundes) wird angeregt, ein regionalplanerisches P+R-Konzept zu erarbeiten, in welches besonders Regional- und Vorort-Bahnhöfe des SPNV einbezogen werden. Ein Schwerpunkt kann beispielsweise das Errichten von Pendlerparkplätzen an geeigneten Standorten sein. P+R-Angebote können regional ausgeweitet werden und so zu einer verkehrlichen Entlastung der Städte während der Hauptverkehrszeit beitragen.

Seite 65 f.

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Grundsatz 3-64

„In den folgenden – zeichnerisch in den Karten 3-2 bestimmten – Vorbehaltsgebieten Großflächige Solaranlagen soll der Nutzung der Solarenergie bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- ...
- sol-6 Erfurt-Schwerborn: nördlich entlang der A71
- sol-7 Erfurt-Gispersleben: nördlich entlang der A71
- ...
- sol-13 Erfurt-Vieselbach: nördlich entlang der Bahnstrecken
- ...“

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit durch die Stadtverwaltung Erfurt im Kontext einer gesamtstädtischen Entwicklung eine gutachterliche Studie für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowohl auf Brachflächen als auch unter Berücksichtigung von Verkehrsstrassen erarbeitet wird. Die vom Stadtrat bestätigten Ergebnisse werden erst nach Abschluss der Beteiligung zum ersten Entwurf der Regionalplanfortschreibung vorliegen. Sie werden der Regionalen Planungsgemeinschaft dann zur weiteren Verwendung im Zuge der Fortschreibung übergeben.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplanes sind mit Nummer „sol-13“ zwei Signaturen verortet, abweichend von der Darstellung in der Detailkarte 3-2 „Vorbehaltsgebiete Großflächige

Solaranlagen“. Die Signatur sol-13 südlich der Bahntrasse ist aus der Raumnutzungskarte zu streichen.

Seite 66

Telekommunikation, Präambel

Es sollte ergänzt werden, dass insbesondere der Freistaat Thüringen aufgefordert ist, diesen Ausbau gemeinsam mit den Telekommunikationsanbietern durchzuführen, um eine moderne, flächendeckende Telekommunikationsstruktur im Land zu garantieren. Dabei muss vermieden werden, dass ein nicht flächendeckendes Netz entsteht, schwache Räume vernachlässigt werden und für die Gebietskörperschaften eine unangemessene Belastung eintritt.

Seite 102 f.

Forstwirtschaft, Grundsatz 4-13

„Die Erhöhung des Waldanteils soll bevorzugt in den waldarmen Teilen der Planungsregion erfolgen. Die Gestaltung der Waldränder soll naturnah erfolgen.“

Der Grundsatz wird unterstützt, um die Frisch- und Kaltluftproduktion in den Erfurter Waldgebieten nachhaltig zu sichern. Zudem können Waldgebiete während extremer Hitzeperioden kühle Aufenthalts- und Erholungsorte siedlungsnah darstellen und zu einer Entlastung beitragen. Naturnahe, waldähnliche Strukturen sind aus klimatischer Sicht insbesondere an den Siedlungsrändern, aber auch im Siedlungsgebiet sinnvoll. Wälder erzeugen auch am Tage Kaltluft zugunsten des Siedlungsraumes. Äußerst günstig für die Abkühlung am Tag sind Nord- und Osthänge (wie der Steigerwald und Willroder Forst) aufgrund der geringen Sonneneinstrahlung.

Raumnutzungskarte

Bauflächen des Erfurter Flächennutzungsplanes

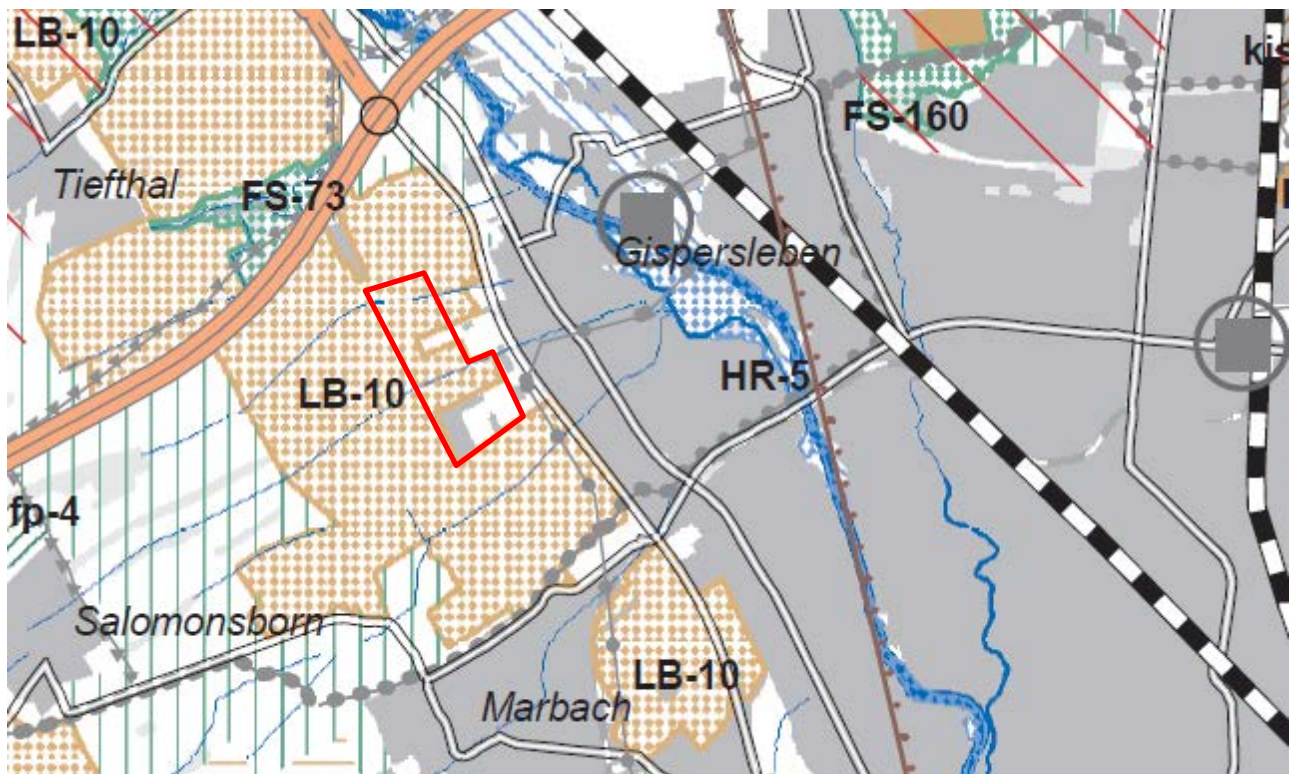
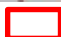


Abbildung: Sondergebiet „Gartenbau“ laut Flächennutzungsplan 

Die Festlegung der Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ erfolgte gemäß der Begründung zu Ziel 4-4 „unter Berücksichtigung einer zukünftigen Siedlungsentwicklung“.

Grundlage soll dabei „eine maßstabsgerechte und einzelfallbezogene Abwägung unter Berücksichtigung erkennbarer kommunaler Belange“ sein.

Entsprechend dieser Vorgabe wird angeregt, das im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt im Bereich der Demminer Straße dargestellte Sondergebiet „Gartenbau“ in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes nicht als Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ darzustellen, da es sich hierbei um eine Baufläche nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) handelt (siehe Abbildung oben). Ebenso wird angeregt, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt im Bereich der Hannoverschen Straße dargestellte Gemischte Baufläche in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes nicht als Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ darzustellen, da es sich hierbei um eine Baufläche nach BauNVO handelt (siehe nachfolgende Abbildung).

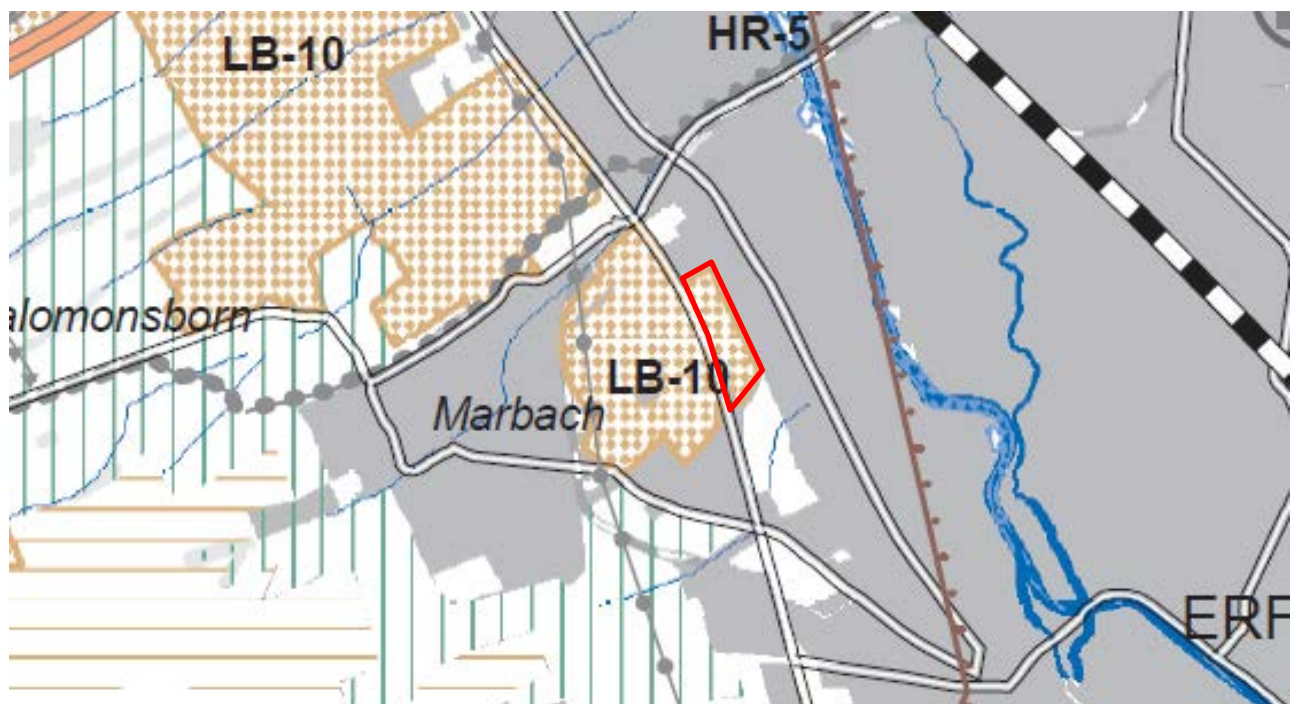


Abbildung: Gemischte Baufläche laut Flächennutzungsplan 

Raumnutzungskarte Klärwerk Erfurt-Kühnhausen

Eine Erweiterung des Klärwerkes Erfurt-Kühnhausen ist zwingend erforderlich, da die Flächenreserven für technologische Erweiterungen innerhalb des bisherigen Klärwerksgeländes zwischenzeitlich gänzlich erschöpft sind. Seitens des Gesetzgebers erfolgen aber gegenwärtig Vorbereitungen zur Erhöhung der Anforderungen durch eine vierte Reinigungsstufe. Insofern ist es Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge, diese Erweiterungsoptionen durch die Sicherung von geeigneten Vorbehaltsflächen strategisch abzusichern. Die Landeshauptstadt Erfurt ist momentan dabei, die Flächen östlich des Klärwerkes für eine mögliche Erweiterung zu erwerben. Die betreffende Fläche grenzt in östliche Richtung an das Klärwerksgelände an und ist nur durch die Elxlebener Straße abgetrennt. Die Grundstücke befinden sich bereits überwiegend im Eigentum des Entwässerungsbetriebes. Eine ausreichend große Erweiterung des Klärwerkes in eine andere Richtung ist aufgrund der umgebenden Siedlungsbereiche nicht möglich. Aus den genannten Gründen wird angeregt, die in der oben stehenden Abbildung markierte Fläche aus dem Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ herauszunehmen und als weiße Fläche darzustellen.

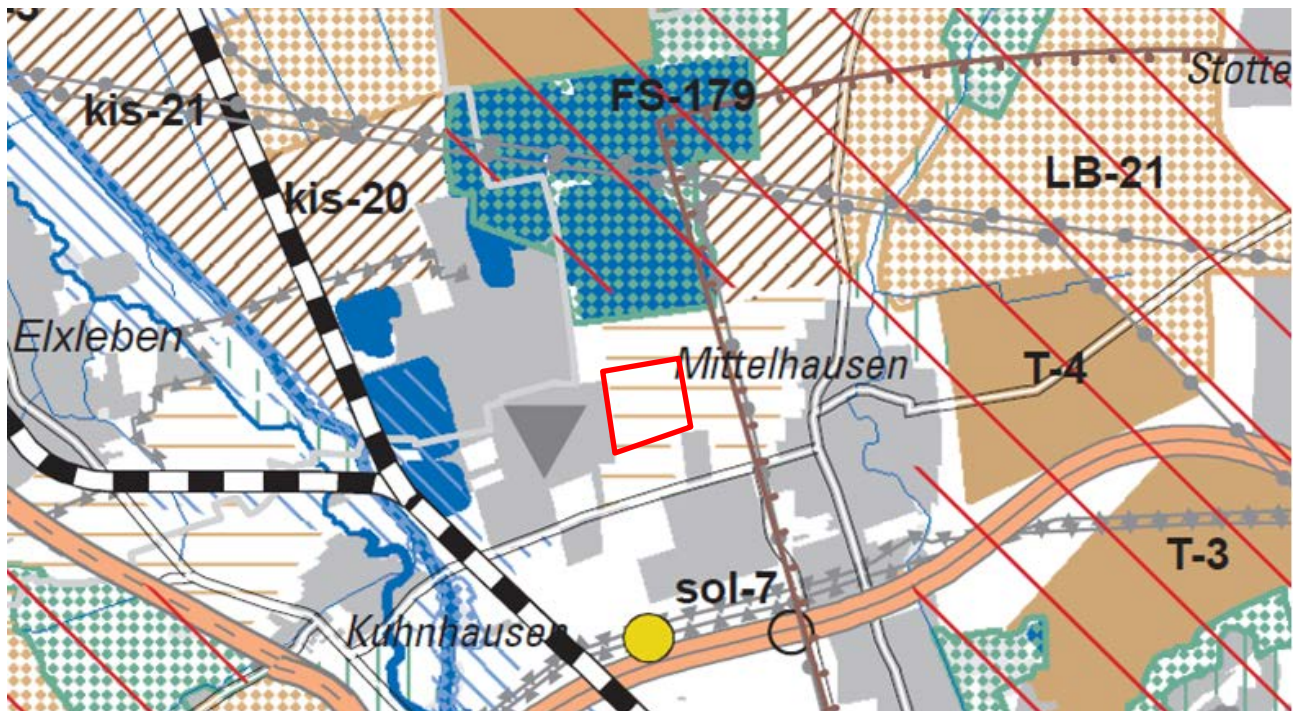


Abbildung: notwendige Erweiterung Klärwerk Erfurt-Kuhnhausen

Raumnutzungskarte Suchräume für den Wohnungsbau

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt (ISEK) 2030 definiert Suchräume für die Wohnungsbauentwicklung, in denen der mittelfristige Bedarf an neuen Siedlungsflächen abgedeckt werden kann, nachdem die Potenziale im Wohnungsbestand und auf ungenutzten Flächen im Siedlungskörper erschöpft sein werden. Derzeit werden in einem ersten Schritt diese potenziellen Entwicklungsbereiche im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer generellen Eignung vertiefend untersucht. Beachtung finden dabei sowohl die aktuellen Gunst- sowie Restriktionsfaktoren vor Ort als auch die möglichen stadt-, siedlungs- und freiraumstrukturellen Entwicklungen (zum Beispiel Schwerpunktgebiete gesetzlich geschützter Arten, Klimaschutz usw.).

Geplant ist keinesfalls, all diese Flächen einer künftigen Siedlungsentwicklung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollen die tatsächlich geeigneten Flächen in diesen Wohnsuchräumen aufgezeigt und ungeeignete Flächen aus der weiteren Planung ausgesondert werden. In einem zweiten Schritt erfolgt eine konzeptionelle Vertiefung der geeigneten Flächen hinsichtlich ihrer konkreten Entwicklungspotenziale. Da nicht genau absehbar ist, wie sich der Wohnungsmarkt bis 2030 und darüber hinaus entwickeln wird, werden dabei unterschiedliche Szenarien aufgestellt. Auf der Basis dieser Erkenntnisse kann ein strategisches Flächenmanagement erfolgen und zugleich können künftige Entwicklungen und Anfragen so gelenkt werden, dass sie den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechen.

Um in Anbetracht der ohnehin bestehenden, umfangreichen bau-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Restriktionen die planerischen Optionen für die Verortung potenzieller Siedlungsflächen nicht weiter einzuschränken, wird angeregt, innerhalb der Suchräume für die Wohnungsbauentwicklung die Darstellung von Vorranggebieten „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ in eine Darstellung von Vorbehaltsgebieten „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ zu ändern. Dies betrifft die unten abgebildeten Bereiche nördlich und südlich des Ringelberges im Osten Erfurts sowie südlich von Bindersleben. Die betreffenden Bereiche sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

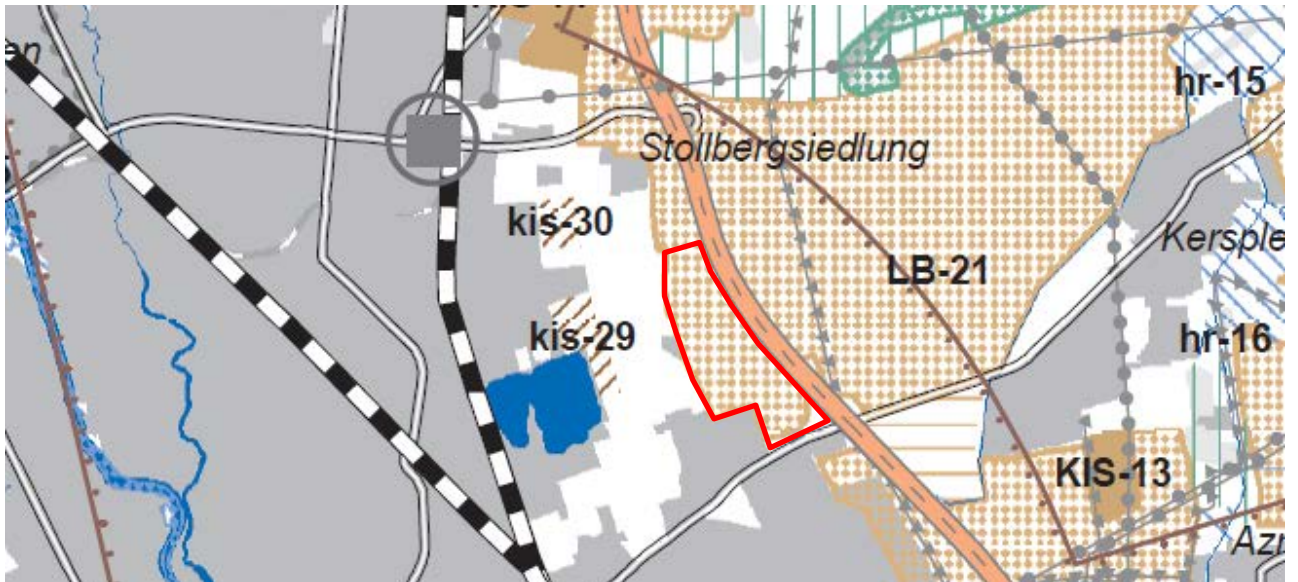


Abbildung: Suchraum Wohnungsbau „Nordstrand“ laut ISEK 2030

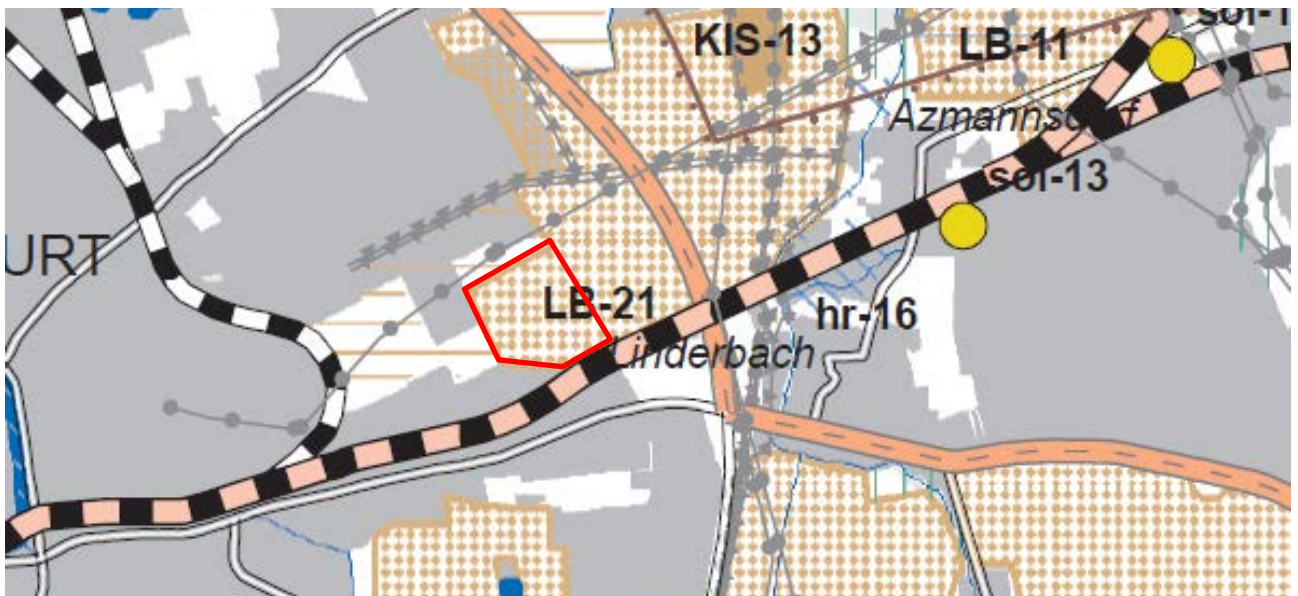


Abbildung: Suchraum Wohnungsbau „Schmidtstedter Höhe“ laut ISEK 2030

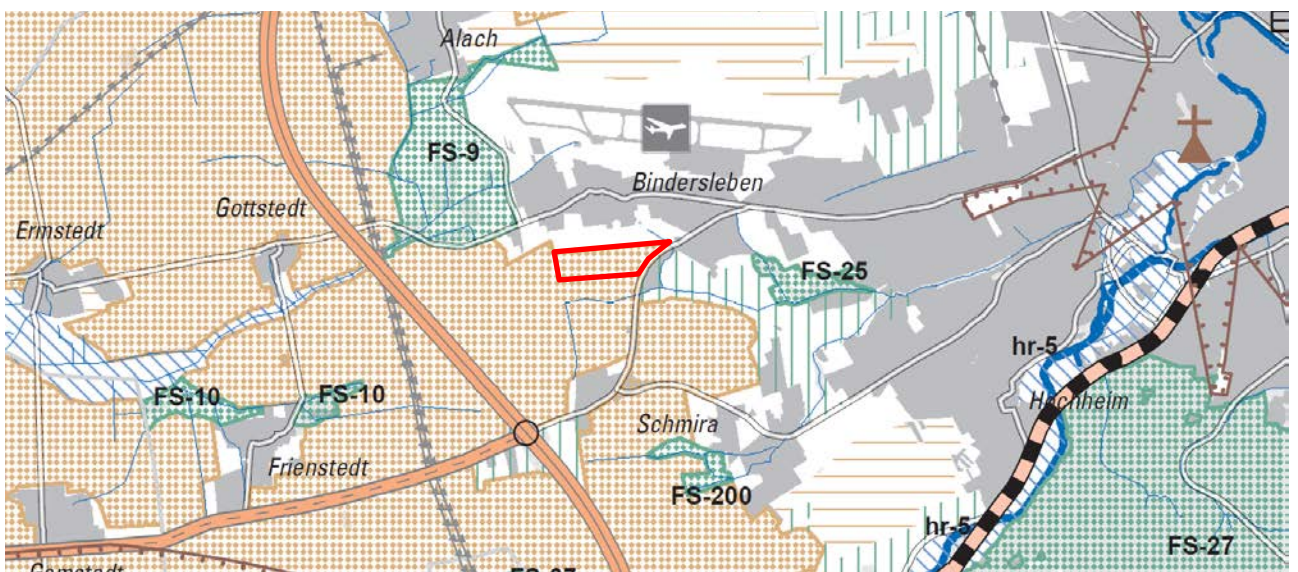


Abbildung: Suchraum Wohnungsbau „Bindersleben“ laut ISEK 2030

Raumnutzungskarte Vorranggebiete „Freiraumsicherung“

Derzeit befinden sich im Bereich der Stadt Erfurt vier Geschützte Landschaftsbestandteile im Ausweisungsverfahren.

- „Krautgarten“ (Mittelhausen)
- „Tongrube Mittelhausen“ (Mittelhausen)
- „In den Weiden“ (Vieselbach)
- „Hasenberg“ (Vieselbach)

Die benannten Flächen wurden bei der Darstellung der Flächen für Freiraumsicherung entsprechend berücksichtigt.

Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete „Freiraumsicherung“

Mit dem Landschaftsplan (1997) und den vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung des Landschaftsplanes wurden für die Stadt Erfurt Biotopverbundsysteme erarbeitet, welche aktuell noch nicht vollständig in der Karte im Anhang 8 des Umweltberichtes dargestellt sind. Dies betrifft insbesondere die Vernetzung der Trockenlebensraumstrukturen. Die entsprechenden Angaben sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend in der Fachplanung zum Biotopverbund zu ergänzen.

Zudem sollen folgende großräumige Biotopverbundelemente und gebietsprägende Strukturen in den Regionalplan als Vorbehaltsgebiet „Freiraumsicherung“ aufgenommen werden:

- Gewässeraue Linderbach von Windischholzhausen bis Azmannsdorf
- Gewässeraue Mollbach von westlicher Stadtgrenze bis zum Alacher See
- Gewässeraue Wiesenbach zwischen Egstedt und dem Willroder Forst
- Gewässeraue Schmale Gera nördlich Mittelhausen
- Keuperhänge im östlichen Stadtgebiet zwischen Bautzener Weg und Stollbergsiedlung

Raumnutzungskarte Allgemeines

Das Darstellungsprinzip der Kartengrundlage ist uneinheitlich insofern, dass zum Beispiel Kleingartenanlagen und Wochenendhausgebiete nicht einheitlich dargestellt werden. So werden zum Beispiel das Wochenendhausgebiet in der Ortschaft Möbisburg oder Kleingartenanlagen am Galgenberg und an der Saline als „Siedlungsfläche Bestand“ dargestellt; die Wochenendhausgebiete in Rhoda oder die Kleingartenanlagen südlich von Marbach fehlen jedoch in der Grundkarte (beispielhafte Aufzählung).

Nicht nachzuvollziehen ist auch, dass beispielsweise der größte Teil der Ortslage Wallichen und der nördlich der Landesstraße gelegene Teil der Ortslage Töttleben nicht als „Siedlungsfläche Bestand“ dargestellt sind.

Nicht auf dem aktuellsten Stand ist ebenso die Darstellung „Sonstige Straßenverbindung Bestand“, wie das Beispiel der dargestellten Verbindung Alte Mittelhäuser Straße – Mittelhausen zeigt.

Sonstiges

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung des Naturschutzbeirates nach § 26 Thüringer Naturschutzgesetz im Rahmen der vorgegebenen Beteiligungsfrist in Verbindung mit den Sitzungsterminen nicht erfolgen konnte. Diesbezüglich behält sich die untere Naturschutzbehörde entsprechende Ergänzungen zu dieser Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage 1

Ergänzung MNP I im Tabellenabschnitt "Fach- und zielgruppenspezifische Angebote":

Träger	Einrichtung / Angebot	VbE bisher (2012 - 2016)	VbE neu (2017 - 2021)
Fach- und zielgruppenspezifische Angebote			
N. N. ¹	Zusätzliche Schulsozialarbeit an Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren incl. fachliche Koordinierung	-	7 ²
N. N. ³	Zusätzliche Schulsozialarbeit an Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren incl. fachliche Koordinierung	-	7 ⁴
MitMenschen e. V.	Zusätzliche Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen incl. fachliche Koordinierung	-	1,55 ⁵
PERSPEKTIV e. V.	Zusätzliche Angebote der Schulsozialarbeit an Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen	-	4 ⁶

¹ Für die Benennung geeigneter Träger wurde gemäß DS 2399/19 ein Interessenbekundungsverfahren eingeleitet.

² befristet bis 31.12.2020

³ Für die Benennung geeigneter Träger wurde gemäß DS 2399/19 ein Interessenbekundungsverfahren eingeleitet.

⁴ befristet bis 31.12.2020

⁵ befristet bis 31.12.2020

⁶ befristet bis 31.12.2020

SPD - Fraktion
Ausschussbesetzung

Fraktionsvertreter	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
--------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

Hauptausschuss (HAS)

Warnecke, Frank	Faber-Steinfeld, Verona	Möller, Denny	Warweg, Urs	Mroß, Daniel
-----------------	-------------------------	---------------	-------------	--------------

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (SBUKV)

Warweg, Urs	Faber-Steinfeld, Verona	Beese, Wolfgang	Pelke, Birgit	Möller, Denny
Warnecke, Frank	Poppenhäger, Holger Klisch, Cornelia (alt)	Mroß, Daniel	Faber-Steinfeld, Verona	Beese, Wolfgang
Kürth, Martin	Mroß, Daniel	Pelke, Birgit	Möller, Denny	Poppenhäger, Holger Klisch, Cornelia (alt)

Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA)

Warweg, Urs	Mroß, Daniel	Pelke, Birgit	Warnecke, Frank	Kürth, Martin
Beese, Wolfgang	Möller, Denny	Faber-Steinfeld, Verona	Kürth, Martin	Poppenhäger, Holger Klisch, Cornelia (alt)

Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung (WBD)

Mroß, Daniel	Faber-Steinfeld, Verona	Warnecke, Frank	Poppenhäger, Holger Klisch, Cornelia (alt)	Pelke, Birgit
Kürth, Martin	Pelke, Birgit	Möller, Denny	Warweg, Urs	Beese, Wolfgang

Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt (OSOE)

Pelke, Birgit	Mroß, Daniel	Faber-Steinfeld, Verona	Warnecke, Frank	Kürth, Martin
Poppenhäger, Holger Klisch, Cornelia (alt)	Faber-Steinfeld, Verona	Warweg, Urs	Mroß, Daniel	Beese, Wolfgang

Ausschuss für Bildung und Kultur (BuK)

Beese, Wolfgang	Faber-Steinfeld, Verona	Pelke, Birgit	Kürth, Martin	Warweg, Urs
Poppenhäger, Holger Klisch, Cornelia (alt)	Faber-Steinfeld, Verona	Möller, Denny	Mroß, Daniel	Warnecke, Frank

Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung (SAG)

Mroß, Daniel	Klisch, Cornelia	Warweg, Urs	Kürth, Martin	Warnecke, Frank
Pelke, Birgit	Möller, Denny	Poppenhäger, Holger Klisch, Cornelia (alt)	Faber-Steinfeld, Verona	Kürth, Martin

Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben (FRV)

Faber-Steinfeld, Verona	Warweg, Urs	Poppenhäger, Holger Klisch, Cornelia (alt)	Warnecke, Frank	Mroß, Daniel
Möller, Denny	Warnecke, Frank	Kürth, Martin	Beese, Wolfgang	Poppenhäger, Holger Klisch, Cornelia (alt)